



**Hauptausschuss (14.)
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (15.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

20. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 bis 15.35 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf(inn)en: Petra Dischinger (als Gast),
Heike Niemeyer, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Aufnahme von Kinderrechten -**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472
Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924

Der Ausschuss führt zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch.

Angehört wurden:

Sachverständige	Zuschrift	Seiten
Dieter Greese, Deutscher Kinderschutzbund, Bundesverband e. V.	13/912	2, 28
Dr. Jörg Maywald, National Coalition - Deutsche Liga für das Kind		5, 30
Dr. José Sánchez Otero, Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen	13/924	10, 32
Klaus Amoneit, Landschaftsverband Rheinland	13/944	13, 33
Sibrand Foerster, Evangelische Kirche im Rheinland	13/1053	14, 34
Dr. Karl-Heinz Vogt, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	13/943	20, 35
Kristian Wolff, Jugendstadtrat Solingen		23, 36

Weitere Zuschrift:

13/889 - Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

* * *

Vorsitzender Edgar Moron: Ich darf Sie alle sehr herzlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie begrüßen. Ich begrüße ganz besonders die Vorsitzende des letztgenannten Ausschusses, meine Kollegin Annegret Krauskopf, und rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Aufnahme von Kinderrechten -**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472
Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924

Meine Damen und Herren, die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung vorgeschlagen wird. Es soll ein neuer Art. 5 a in die Landesverfassung eingefügt werden. Das Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die Anerkennung von Kindern in der gesellschaftlichen Wertschätzung zu erhöhen und ihnen einen entsprechenden Stellenwert auch innerhalb der Landesverfassung zuzuordnen.

Wir haben als Termin der Anhörung zu diesem wichtigen Gesetzentwurf zur Änderung unserer Landesverfassung den Weltkindertag gewählt. Ich glaube, das ist ein gutes Symbol, denn heute sind sehr viele Kinder hier im Landtag.

Die Sachverständigen werden Gelegenheit bekommen, ihre eventuell bereits vorliegenden schriftlichen Ausführungen zu ergänzen und ihre Vorstellungen vorzutragen. Anschließend werden die Kolleginnen und Kollegen beider Ausschüsse vertiefende Fragen an die Sachverständigen richten können.

Herr Prof. Zinnecker von der Universität Gesamthochschule Siegen hat für heute absagen müssen. Auch Herr Prof. Dr. Dietlein hat abgesagt, aber Herr Dr. Andreas Coenen aus seinem Büro ist anwesend. Des Weiteren abgesagt hat Herr Prof. Fthenakis. - Herr Rüsenberg.

Antonius Rüsenberg (CDU): Herr Vorsitzender, Prof. Zinnecker von der Universität Gesamthochschule Siegen wie auch der Vertreter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind nicht anwesend. Aber wenn man sich die schriftlichen Ausarbeitungen ansieht, insbesondere die der Heinrich-Heine-Universität, finde ich darin konkrete Hilfestellungen auch für die präzise Formulierung des Textes der Landesverfassung über die Antragstellung hinaus. Ich schätze, dass es uns freisteht, wenn wir nachher Änderungen textlicher Art oder eine Systematik im textlichen Abgleich der Landesverfassung benötigen, uns in der konkreten Ausschussberatung des Rates eines Verfassungsjuristen zu bedienen.

Vorsitzender Edgar Moron: Selbstverständlich. - Wenn Sie einverstanden sind, beginnen wir jetzt mit dem ersten Sachverständigen. Es ist der Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Herr Dieter Greese, den ich hiermit herzlich begrüße.

Dieter Greese (Deutscher Kinderschutzbund, Bundesverband e. V.): Ich habe einen fachlichen Hintergrund als Leiter des Jugendamtes der Stadt Essen. Aber im Ehrenamt bin ich Landesvorsitzender des Kinderschutzbundes in Nordrhein-Westfalen und Sprecher aller Landesverbände im Kinderschutzbund. Das macht auch meine bundesweite Legitimation für diesen Auftritt vielleicht klar.

Sie haben darum gebeten, ergänzende Ausführungen zu machen, die über das hinausgehen, was wir in unserem schriftlichen Statement abgeliefert haben. Das schriftliche Statement ist in der juristischen Diktion verfasst, die Ihre Fragestellungen nahe legen. In meinen mündlichen Ausführungen möchte ich mich etwas weniger juristisch ausdrücken, wenn Sie gestatten.

Das Thema „Kinder“ hat Konjunktur. Heute ist der Weltkindertag, und ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie diese Expertenanhörung auf diesen Tag gelegt haben und dass vor uns die Kinder das Wort hatten. Das ist eine Reihenfolge, die dem Kinderschutzbund sehr entspricht. Das Thema „Kinder“ hat, wie gesagt, Konjunktur. Wenn Sie in die Publikumszeitschriften schauen, stellen Sie fest, dass es in der letzten Zeit im „Stern“, in der „Woche“ und in anderen Publikationen immer viel über Kinder zu lesen gegeben hat.

Diese Konjunktur entsteht sicher nicht deswegen, weil wir ein kindervernarntes Volk wären, sondern weil das Ausbleiben ausreichenden Nachwuchses zu einem ökonomischen bzw. sozialpolitischen Problem allererster Ordnung geworden ist. Denn um die Sozialsysteme intakt zu halten, müsste die deutsche Frau eigentlich 2,8 Kinder gebären. Es sind aber, statistisch gesehen, nur 1,34. Wenn diese Kinder im erwerbsfähigen Alter angekommen sind, dann sind es schlicht zu wenige, um den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken. Dann müssen wir solche aus der Fremde holen, bzw. die Wirtschaft muss dahin auswandern, wo es noch genügend Arbeitskräfte gibt.

Zitat aus „Die Woche“ aus jüngster Zeit: „In keinem anderen westlichen Industrieland wachsen so viele Kinder ohne Geschwister auf, nämlich 31 Prozent.“ Die Ursachen kann man folgendermaßen zusammenfassen: Kinder haben offenbar einen zu geringen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Wer sich für Kinder entscheidet, büßt deutlich an Lebensqualität ein - jedenfalls an der Art von Lebensqualität, die ihm täglich eingeredet wird -, sodass schon nach dem ersten Kind Abstand von dem Plan genommen wird, weitere Kinder in diese Welt setzen zu wollen.

In diesem Kontext ist es ein hervorragendes Signal der Landespolitik, in ihrem Leitbild, das eine Landesverfassung schließlich darstellt, zu verankern, dass Kinder ein Grundrecht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf besonderen Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung haben sollen und dass sich die staatliche Gemeinschaft darauf verpflichtet, dies zu realisieren und zudem noch für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Die Landespolitik knüpft damit an das Beispiel der Landesverfassung Rheinland-Pfalz - im Übrigen haben die neuen Bundesländer die Chance genutzt, das von Anfang an in ihre neuen Landesverfassungen aufzunehmen; das wird auch in den Unterlagen dokumentiert - und an Forderungen der Jugendministerkonferenz aus den Jahren 1992 und 1998 an und reagiert angemessen auf die Herausforderungen, die durch die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 entstanden sind.

Natürlich verändert ein Verfassungsartikel zugunsten der Kinder noch keine Alltagsrealität. Es ist sozusagen nur ein Stück symbolische Politik. Aber dieses neue Leitmotiv für die Rechte der Kinder kann trotzdem Wirkung entfalten. Denn es stärkt zum einen die Kinder selbst in ihrer Subjektrolle, sich an der Gestaltung ihres Lebens aktiv zu beteiligen. Es stärkt aber auch die für die Erziehung, Bildung und Betreuung, das heißt für die Förderung von Kindern Verantwortlichen - das sind Eltern, Pädagogen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe -, die dadurch alles Erforderliche für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder mit verbesserter Legitimation einfordern können. Und es hilft natürlich auch Interessenorganisationen wie dem Kinderschutzbund, mit mehr legitimatorischem Rückhalt die Umsetzung der Kinderrechte einzufordern. Nicht zuletzt dürfte es Ihnen als Kinder- und Jugendpolitiker und -politikerinnen des Landtags helfen, sich in Ihren Fraktionen mehr Gehör zu verschaffen.

Prof. Strohmeier von der Universität Bochum hat unter dem Titel „Kinderarmut und das Humanvermögen der Stadtgesellschaft“ in der Fachzeitschrift „Neue Praxis“ gerade einen Aufsatz veröffentlicht, in dem sich folgende Aussagen finden - er bezieht sich auf Nordrhein-Westfalen -:

„Der größte Teil der nachwachsenden Generation wächst in den großen Städten unter Lebensbedingungen auf, die die alltägliche Erfahrung der Normalität von Armut, Arbeitslosigkeit, sozialer Ausgrenzung und Apathie, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, gescheiterten Familien, möglicherweise auch Gewalt und Vernachlässigung beinhalten. Kinder in den Armutsstadtteilen erfahren so eine abweichende gesellschaftliche Normalität.“

Zugleich dokumentiert er auch die zunehmende Verarmung an Kindern in den Großstädten. Es gibt dort im Vergleich zu anderen Regionen noch weniger. Die Stadt Essen, in der ich arbeite, liegt hier an der Spitze im Land. Daraus folgt: „Je weniger Kinder also in einer Stadt leben, desto mehr davon sind arm.“

Vor diesem Hintergrund hält es der Kinderschutzbund für unverträglich, den durch Haushaltskonsolidierungsaufgaben dieser Landesregierung und wegen der Steuergesetzgebung zugunsten so genannter Global Player besonders gebeutelten Städten und Gemeinden nun auch noch die Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit und - darüber wird zu wenig geredet - die kommunalen Erziehungsberatungsstellen zu streichen. Unter den Bedingungen dramatisch defizitärer Haushalte verfängt ein Hinweis auf eine allgemeine dreiprozentige Erhöhung bei den allgemeinen Mittelzuweisungen des Landes nicht, denn hier wird jede Mark zum Verringern von Löchern, die sowieso vorhanden sind, verwendet. Nur Zweckbindung von Landesmitteln für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe kann hier Schlimmeres verhüten. Ansonsten werden Einrichtungen und Beratungsstellen geschlossen werden. Das ist jedenfalls mein beruflicher Hintergrund, vor dem ich jeden Tag zu kämpfen habe.

Hauptausschuss (14.)

20.09.2001

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (15.)

di

(öffentlich)

Was auf keinen Fall passieren darf - das ist mir sehr wichtig -, ist, dass sich mit diesem wichtigen Stück symbolischer Politik die reale Politik verabschiedet. Wir haben uns gedacht, dass die symbolische Politik bessere reale Politik ermöglicht, aber nicht, dass die symbolische Politik an die Stelle der realen Politik tritt.

Ein verfassungsrechtliches Leitmotiv, also letztlich ein Programmsatz, ist bestenfalls Anlass und Ausgangspunkt für Gesetzesreformen, die auf der materiellen, das heißt der lebenspraktischen Ebene zu Verbesserungen für die Kinder führen müssen. Deshalb wollen wir uns auch nicht mit der nun in Aussicht gestellten Verfassungsergänzung zufrieden geben, sondern wir fordern auch eine Ergänzung der Gemeindeordnung, um überall im Land die Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen sicherzustellen. Natürlich wissen wir, dass in diesem Land schon viel Gutes getan wird, auch ohne dass es in Gesetzen steht.

Ein drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz könnte auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichten, den Kinderrechten Geltung zu verschaffen und diesbezügliche Beteiligungsansprüche der Kinder zu konkretisieren.

Eine Verbesserung der Kinderrechte in der Landesverfassung kollidiert auch keineswegs, wie man öfter hört, mit den so genannten Elternrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat in laufender Rechtsprechung klargestellt, dass Eltern kein „Recht am Kind“ haben, sondern in der Verantwortung für das Wohl der Kinder stehen. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung wird Eltern heute sehr schwer gemacht. Auch Eltern haben oft die Orientierung verloren, was in der Gesellschaft für das Wohl ihrer Kinder und für sie selber wichtig ist. Deshalb hilft auch Eltern der neue Art. 5 a, weil er verdeutlicht, wo das Kindeswohl liegt, was Erziehung heute bedeuten muss und mit welcher Verpflichtung auch die staatliche Gemeinschaft ausgestattet ist, Eltern bei ihrem schweren Auftrag zu helfen.

Der neue Art. 5 a ist gut platziert im Verfassungskontext. Denn er steht in der Reihenfolge der Verfassungsartikel zwischen den Ausführungen zu Familie und Jugend. Er klärt, dass Kinder nicht nur Objekte der unterschiedlichsten Bemühungen gesellschaftlicher Instanzen und Institutionen sind - denn so lesen sich die vorhandenen Artikel -, sondern eigenständige Gestaltungs- und Beteiligungsrechte nach ihren Interessen und Möglichkeiten haben. Und er verdeutlicht, dass Kinder mehr Rechte haben, als von Erwachsenen erzogen und gebildet zu werden. Sie haben auch Anspruchsrechte auf Beteiligung am Leben unserer Gesellschaft.

Der Kinderschutzbund hat schon in der vorigen Legislaturperiode für eine solche Verfassungsänderung gekämpft. Wir freuen uns, dass wir heute vor einer Entscheidung dieses Parlaments stehen, und hoffen, dass diese Entscheidung der Vorlage entspricht. Ich möchte mich jetzt schon bei all jenen bedanken, die es so weit gebracht haben, dass wir heute diese Anhörung zu diesem Artikel machen können.

Wir wünschen dieser Vorlage den gleichen Erfolg wie der über den Tierschutz, der dadurch bereits Verfassungsrang erhalten hat. Dem dürfen die Kinder nicht nachstehen.

Dr. Jörg Maywald (National Coalition - Deutsche Liga für das Kind): Ich bin zwar bei der Deutschen Liga für das Kind tätig, spreche heute aber für die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Erlauben Sie mir aus gegebenem Anlass eine kurze Vorbemerkung: Durch die beispiellosen Terroranschläge in den USA ist deutlich geworden, wie schwierig es in der Welt von heute ist, für Kinder hoffnungsvolle Perspektiven zu schaffen. Bei dem Versuch, die grausamen Massenmorde zu verstehen und daraus Konsequenzen zu ziehen, sollten wir bedenken, dass zahlreiche Kinder unter den Opfern der Anschläge sind und dass sehr viele erwachsene Opfer Kinder haben, die unter dem Verlust oder der Traumatisierung ihrer Eltern leiden. Es ist anzunehmen, dass auch die Täter als Kinder massive Gewalt, zum Beispiel in Form von Indoktrination und Erziehung zur Gewalt, erfahren haben, dass Millionen von Kindern in aller Welt Anlass zu der berechtigten Frage haben, ob wir Erwachsene in der Lage sind, ihnen ausreichend Schutz zu gewähren, und dass mithin elementare Bedürfnisse und Rechte von Kindern massiv missachtet und mit Füßen getreten wurden.

In dem Bemühen, solche schrecklichen Ereignisse in Zukunft zu verhindern und somit der Verwirklichung unserer tiefen Sehnsucht nach Prävention eine realistische Chance zu geben, kommt der weltweiten Achtung des Kindes und seiner Rechte eine hervorragende Rolle zu.

Am heutigen Weltkindertag sollte ich als Vertreter der in der National Coalition zusammengeschlossenen deutschen Nichtregierungsorganisationen eigentlich an der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen - dem Weltkindergipfel - in New York teilnehmen. Zusammen mit den vier der Regierungsdelegation angehörenden deutschen Kindern und Jugendlichen wollten wir am vergangenen Wochenende auch das World Trade Center besuchen. In die Erschütterung über den Terror und die Bitterkeit über die selbstverständliche Entscheidung der Vereinten Nationen, den Weltkindergipfel zu verschieben, mischt sich auch Entschlossenheit, die Sache der Kinderrechte in Deutschland und darüber hinaus verstärkt zu vertreten. Ganz in diesem Sinne äußerte sich auch UNO-Generalsekretär Kofi Annan, der in einer Pressemitteilung die Verschiebung des Gipfels mit der dringenden Bitte verband, nicht nachzulassen in den Bemühungen um die Verbesserung der Situation der Kinder in der Welt.

Die National Coalition begrüßt daher sehr, dass der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit dem heutigen 20. September den symbolträchtigen Weltkindertag als Datum gewählt hat, um in seinen Ausschüssen im Rahmen einer Anhörung über die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung zu beraten.

Eine kurze Information zur National Coalition: Sie ist ein Zusammenschluss von annähernd 100 bundesweit tätigen Organisationen, darunter neben vielen anderen UNICEF, terre des hommes, Kindernothilfe, Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Juristinnenbund und die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie. Aufgabe der National Coalition ist das Monitoring, das heißt die Überwachung und kritische Begleitung der Umsetzung der von Deutschland 1992 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Darüber hinaus gehört zu unseren Aufgaben der Dialog mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, insbesondere die Kommentierung der von der

Bundesregierung regelmäßig abzugebenden Berichte über den Stand der Kinderrechte in Deutschland.

Namens der National Coalition möchte ich meine Stellungnahme auf die Frage 4, ob rechtliche Bindungen für den Verfassungsgesetzgeber aus den Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention bestehen, sowie auf die Frage 9, welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die Kinderrechte in der Landesverfassung Verfassungswirklichkeit werden zu lassen, fokussieren.

Meine Stellungnahme gliedert sich in fünf Punkte: Erstens. Bezug der zur Debatte stehenden Änderung der Landesverfassung zur UN-Kinderrechtskonvention. Zweitens. Berichtsmechanismus des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und aktueller Stand des Dialogs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem UN-Ausschuss zu verfassungsrechtlichen Fragen. Drittens. Die Umsetzung der Kinderrechte: ein Paradigmenwechsel. Viertens. Der Gesetzentwurf aus Sicht der National Coalition. Fünftens. Jenseits des Verfassungsrechts: Anregungen für weiterführende Maßnahmen.

Erstens. Bezug der zur Debatte stehenden Änderung der Landesverfassung zur UN-Kinderrechtskonvention: In den 54 Artikeln der Konvention werden Kindern - null bis 18 Jahre - umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. In Deutschland ist die Konvention seit 1992 in Kraft. Die wichtigsten Rechte finden sich in Art. 2 - Diskriminierungsverbot -, Art. 3 - Vorrang des Kindeswohls -, Art. 6 - Recht auf Leben und Entwicklung - sowie Art. 12 - Berücksichtigung des Kindeswillens.

Mit Blick auf die zur Debatte stehende Änderung der Landesverfassung ist vor allem Art. 4 von Bedeutung. Dort heißt es nämlich:

"Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte."

Als zwischenstaatliches Abkommen begründet die UN-Kinderrechtskonvention innerstaatlich nicht unmittelbar wirksames Recht. Eine individuelle Einklagbarkeit von Kinderrechten mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention besteht insofern nicht. Auch wenn es Bestrebungen gibt, wie bei einigen anderen internationalen Konventionen ein so genanntes Individualbeschwerderecht einzurichten, kann die UN-Kinderrechtskonvention innerstaatlich als so genanntes weiches Recht - "soft law" - bezeichnet werden.

Dies heißt nun aber nicht, dass der Bezug zu der UN-Kinderrechtskonvention für die innerstaatliche Legislative ohne Bedeutung ist. Das Gegenteil ist der Fall. Alle Signaturstaaten, darunter Deutschland, haben sich nach Art. 4 der Konvention dazu verpflichtet, ihre nationale Gesetzgebung so auszurichten, dass diese zur Verwirklichung der in der UN-Konvention anerkannten Rechte beiträgt. Auch wenn ein großer Gestaltungsfreiraum bleibt, besteht doch eine mittelbare Bindung insofern, als alle bestehenden Gesetze von dem Gesetzgeber daraufhin geprüft werden müssen, ob sie geeignet sind, dem Anspruch nach Verwirklichung der Kinderrechte zu genügen.

Ich komme zum zweiten Punkt, zum Berichtsmechanismus des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und zum aktuellen Stand des Dialogs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem UN-Ausschuss zu verfassungsrechtlichen Fragen. Zunächst zu Ihrer Information: Die UN-Kinderrechtskonvention sieht als Überwachungs- bzw. Monitoring-instrument eine so genannte Berichtspflicht der Staaten vor, der zufolge die Staaten zunächst nach zwei Jahren und danach alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht über die Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu liefern haben. Als besonderes Merkmal ist vorgesehen - das ist international einzigartig -, dass auch Nichtregierungsorganisationen, so genannte andere zuständige Stellen, dabei gehört werden und ihre Kommentare abgeben können.

Die Bundesregierung hat den Erstbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 1994 abgegeben. In den Kommentierungen des UN-Ausschusses, den so genannten Concluding Observations, äußert das Komitee zum Thema verfassungsrechtliche Fragen seine Besorgnis darüber,

"dass unzureichende Überlegungen in der nationalen Gesetzgebung und in Programmen zum Kind als Rechtssubjekt, wie dies in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt ist, angestellt wurden. In diesem Zusammenhang ist das Komitee sehr besorgt darüber, dass die Durchsetzung der generellen Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, wie sie unter anderem in Art. 2 und 3 niedergelegt sind, ein sehr vernachlässigter Bereich zu sein scheint."

In Ziffer 21 wird dies in Vorschläge und Empfehlungen gefasst. Dort heißt es:

"Das Komitee begrüßt die Information der Regierung"

- der damaligen Bundesregierung -,

"dass die Aufnahme [von Kinderrechten] in die deutsche Verfassung geprüft wird, und ermutigt sie, in diesem Sinne das Ziel, der UN-Konvention über die Rechte des Kindes einen verfassungsrechtlichen Status zu geben, weiterzuverfolgen."

Wir wissen alle, dass dies bis heute nicht geschehen ist. Es gibt weiterhin keine Kinderrechtserwähnung im Grundgesetz.

Der 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 1998 hat diese Ermutigung des UN-Ausschusses aufgenommen und in seinen Empfehlungen seinerzeit Bundestag und Bundesrat aufgefordert,

"einen erneuten Anlauf zu nehmen, Art. 6 GG um das Recht der Kinder auf Förderung ihrer Entwicklung zu erweitern. Dies würde die Bedeutung von Kindern und von angemessenen Bedingungen für ihr Aufwachsen mehr als bisher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen."

Die Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung 1998 sieht ebenfalls vor, die Kinderrechte zu stärken.

Interessant - auch mit Blick auf die hier zur Debatte stehende Landesverfassungsänderung - ist, dass Kinderrechte inzwischen in der EU-Grundrechtscharta ausdrücklich aufgenommen sind. Dort heißt es in Art. 24 Abs. 1, der unter dem Titel „Rechte des Kindes“ steht:

"Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt."

In Abs. 2 heißt es:

"Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein."

Es gibt noch einen Abs. 3, der lautet:

"Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen."

Der Zweitbericht der Bundesregierung, der im Mai dieses Jahres an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes abgegeben wurde, sieht demgegenüber nicht vor, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Dort heißt es nämlich unter Ziffer 63:

"Die amtierende Bundesregierung teilt die Auffassung der Vorgängerregierung, dass ein solcher Schritt"

- nämlich die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz -

"nicht erforderlich ist. [...] Dies gilt umso mehr, als ein Grundrecht des Kindes auf Erziehung und Förderung in das bestehende System der Grundrechte, die in erster Linie Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe sind, nicht ohne Schwierigkeiten zu integrieren wäre."

Die National Coalition wird in ihrer Kommentierung des Zweitberichts, der dann auch dem UN-Ausschuss zugehen wird, diese Aussage selbstverständlich kritisieren. Denn es geht darum - ich zitiere jetzt aus einer Publikation der National Coalition -, „verfassungspolitisch Zeichen zu setzen, um durch ausdrückliche Benennung der Rechte des Kindes deren Umsetzung in der Verfassungswirklichkeit zu unterstützen“.

Da eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz in absehbarer Frist nicht zu erwarten ist, kommt aus unserer Sicht der europäischen Ebene, wo dies gelungen ist, und der Ebene der Bundesländer erhöhte Bedeutung zu.

Ich komme zum dritten Punkt: Die Umsetzung der Kinderrechte - ein Paradigmenwechsel. In den vergangenen Jahren, beinahe schon Jahrzehnten, hat sich ein Wandel dahin ergeben, dass die Subjektstellung des Kindes immer stärker auch in Gesetzesform anerkannt wurde. Das Kind wurde mehr und mehr als Träger eigener Rechte gesehen. Zum Beispiel ist das Recht auf einen Kindergartenplatz als Anspruch des Kindes formuliert, nicht der Eltern. Die Kindschaftsrechtsreform 1998 hat neben der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder das Recht des Kindes - aus Sicht des Kindes formuliert - auf Umgang mit beiden Eltern gebracht.

Es hat den Verfahrenspfleger gebracht und nicht zuletzt - besonders wichtig - das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung aus dem vorigen Jahr. Es hat das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung festgeschrieben - nicht als eine Aufforderung an die Eltern, sondern als selbstverständliches Menschenrecht des Kindes.

Aus unserer Sicht ist damit auch die Elternverantwortung gestärkt worden. Die Eltern als natürliche Sachwalter, als Treuhänder der Kinderrechte sind in die Verantwortung gerufen worden.

Ich komme zum vierten Punkt: Der Gesetzentwurf aus Sicht der National Coalition. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einfügung eines Art. 5 a in die Landesverfassung, den wir sehr begrüßen, legt eine starke Betonung auf den Schutz des Kindes vor Gewalt und auf die Förderung der Entwicklung des Kindes. Die National Coalition begrüßt die vorgesehene Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung und regt zugleich an, Art. 5 a zu ergänzen und mit der gleichen Deutlichkeit den Vorrang des Kindeswohls und insbesondere das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Entscheidungen zu erwähnen.

Ich komme zum fünften Punkt, jenseits des Verfassungsrechts: Anregungen für weiterführende Maßnahmen. Natürlich gäbe es eine Vielfalt von Maßnahmen, die zu erwähnen wären, um die Lebensbedingungen für Kinder zu verbessern. Ich will mich auf einen Punkt beschränken, der mir sehr wichtig erscheint, nämlich die Betonung von Bildung und Werteerziehung. Viele Untersuchungen legen nahe, dass das Wissen um seine Rechte für sich genommen bereits ein Schutzfaktor ist. Das heißt, die National Coalition regt an - und hat dies immer wieder auch gefordert -, dass Kinder in den Tageseinrichtungen, in den Schulen, in den Vereinen Menschenrechtserziehung erhalten, insbesondere über die Rechte des Kindes informiert werden, dass diese Anliegen in die Lehrpläne der Schulen und in die Ausbildung professioneller Gruppen kommen, die mit oder für Kinder arbeiten wie zum Beispiel Lehrer, Richter, Anwälte, Sozialarbeiter, das Personal im Gesundheitswesen, Polizei und Ausländerbehörden. Umfragen zeigen, wie wenig auch heute noch Kinderrechte bekannt sind, bei den Kindern selbst, aber auch bei vielen Fachleuten.

Lassen Sie mich einige wenige Schlussbemerkungen machen. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung ist nach unserer Überzeugung Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Hier zeigen sich das Ende des traditionellen Generationenverhältnisses und der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter Wille und Macht der Eltern tritt eine gleichberechtigte Beziehung, in der die Würde und die Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz neben denen der Erwachsenen einnehmen.

Dieser Perspektivenwechsel darf aber nicht zur Folge haben, die bestehenden Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einzuebnen. Kinder sind Menschen, von Anfang an. Menschenrechte gelten ohne Einschränkung auch für Kinder. Zugleich gilt: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Aufgrund ihres Alters, aufgrund ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Reife bedürfen Kinder des besonderen Schutzes und der besonderen Fürsorge. Kinder brauchen eigene Rechte. Kinder brauchen ein Recht auf Kindheit, ein Recht auf einen Spiel- und Übungsraum, ein Recht auf einen Schonraum, in dem Verantwortlichkeit wachsen und eingeübt werden kann.

In dieser Spannung zwischen Gleichheit auf der einen - Kinder sind Menschen - und Differenz auf der anderen Seite - Kinder haben altersbedingte, spezifische Bedürfnisse - liegt das besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Kinder nicht mehr nur als Objekte der Erwachsenen, sondern als Rechtssubjekte anzuerkennen, hat gravierende Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Immer mehr setzt sich durch, das Elternrecht als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet. Elternrecht heißt heutzutage vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern - ein kurzes Zitat aus Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention -, „das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Die neue Achtung der Erwachsenen vor dem Kind und seinen Rechten schließt die Erziehung des Kindes zur Achtung der anderen ein. Insofern ist die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Schritt zur Entwicklung von Humanität und Demokratie auf der Basis der unveräußerlichen Würde aller Menschen.

Ich möchte meine Stellungnahme schließen mit einem Zitat des polnisch-jüdischen Arztes und Pädagogen Janusz Korczak, der bereits vor mehr als 50 Jahren schrieb: „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer.“

Dr. José Sánchez Otero (Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen): Wir haben insbesondere zu den Fragen 6, 8 und 9 eine ausführliche Stellungnahme zur heutigen Anhörung abgegeben. Wir haben grundsätzlich die Einschätzung, dass die mögliche Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung des Landes eine sehr große Hilfe für uns wäre. Denn die Erwartungen, die wir an die Verankerung dieser Rechte in der Landesverfassung knüpfen, werden heute auf einer ganz anderen Ebene diskutiert. Sie betreffen Fragen der Asylpolitik, der Integrationspolitik, der Zuwanderungspolitik. Sie wissen, wir diskutieren schon seit mehreren Monaten über all diese Fragen. Im Moment ist die Politik damit beschäftigt. Der politische Diskurs unterliegt bestimmten Gesetzmäßigkeiten, Voraussetzungen und Bedingungen. Es ist aus unserer Einschätzung nicht immer leicht, auf diesem Weg das durchzubringen, was unserer Auffassung nach in diesem konkreten Fall der Verbesserung der Lage von Kindern mit Migrationshintergrund förderlich wäre.

Wir denken, dass es leichter wäre - weil wir einen ganz anderen Diskurs einschlagen würden -, über diese Fragen im Kontext von Kinderrechten zu reden. Deswegen befürworten wir ganz eindeutig die Verankerung dieser Rechte in die Verfassung, weil wir davon ausgehen, dass die Bedingungen der Kinder dann zwar nicht automatisch, aber wesentlich leichter Gegenstand der Politik und der politischen Gestaltung werden.

Ich möchte nicht die Gelegenheit ungenutzt lassen, einige Reflexionen im Hinblick auf das, was vor einer Woche passiert ist, vorzunehmen. In den letzten Tagen sind wir im Landeszentrum anlässlich von Fachtagungen, Gesprächen - überall, wo wir mitarbeiten - mit der Frage konfrontiert worden, was nach unserer Einschätzung aus der Integrationspolitik, aus dem Zusammenleben hier im Lande wird. Ich habe mich gestern Abend, als ich mich auf den heutigen Beitrag vorbereitet habe, eine gute Stunde mit einer Kollegin zusammengesetzt, und

Hauptausschuss (14.)

20.09.2001

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (15.)

di

(öffentlich)

wir haben das zusammengetragen, was uns in diesen Tage bewegt hat. Ich halte diese Gedanken für sehr wichtig - vor allem, weil wir uns heute mit der Zukunft von Kindern beschäftigen - und möchte sie Ihnen kurz vortragen. Ich werde im Übrigen bei diesen Gedanken auf einige Aspekte eingehen, die schon in der schriftlichen Fassung unseres Beitrages enthalten sind, aber aufgrund der Geschehnisse vor einer Woche noch eine besondere Bedeutung haben.

Während der vergangenen Woche sind meine Kolleginnen und Kollegen im Landeszentrum für Zuwanderung und ich immer wieder danach gefragt worden, welche Auswirkungen unserer Ansicht nach die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten auf die Migrations- und Integrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland haben werden, insbesondere im Hinblick auf die Menschen, die aus Ländern stammen, in denen der Islam eine gesellschaftlich bedeutende Rolle hat. Auf das Thema unserer heutigen Zusammenkunft bezogen, kann man die Frage noch zuspitzen: Welche mittel- oder langfristigen Konsequenzen können diese Ereignisse und die Reaktionen der westlichen Welt für Kinder und Jugendliche aus muslimischen Familien oder aus einem familiären Hintergrund, für den der Islam eine zentrale Bedeutung hat, haben? Was empfinden heute diese Kinder und Jugendlichen? Wie verarbeiten sie diese Ereignisse und die Reaktionen der Verantwortlichen in der Politik und in den Medien darauf? Ich vermute und befürchte, dass in dieser Zeit wahrscheinlich viele Kinder und Jugendliche ihre Zugehörigkeit zum Islam und zur islamischen Welt als eine belastende Situation erleben. Dabei hat sich das Landeszentrum für Zuwanderung in seiner schriftlichen Stellungnahme zu den Fragen dieser Anhörung für das Recht aller Kinder, auch der Kinder mit islamischem Migrationshintergrund, auf den Aufbau einer kulturellen Existenz und einer mitbürgerlichen Identität eingesetzt.

Wenn Sie mich fragen, was mich zu dieser angesprochenen Befürchtung veranlasst, weise ich Sie auf eine weit verbreitete Grundhaltung in Teilen der Bevölkerung der Bundesrepublik hin, die sich grob so charakterisieren ließe: Menschen, die unter dem Einfluss des Islam stehen oder aufwachsen, sind potenziell oder tendenziell antimodern, antidemokratisch, antiliberal, frauenunterdrückend, missionarisch, falsch, gewalttätig und heimtückisch. Kinder und Jugendliche, die sich zum Islam bekennen oder die sich dieser Religion und der durch den Islam geprägten Kultur und Lebensweise zugehörig fühlen, erleben wahrscheinlich dieser Tage eine tiefe Verunsicherung und befürchten vielleicht auch, für die grauenhaften Taten von voriger Woche irgendwie mit verantwortlich gemacht zu werden. Kinder und Jugendliche aus Regionen, denen derzeit eine militärische Intervention droht, befürchten wahrscheinlich, dass Angehörige und Freunde an den Folgen dieser möglichen militärischen Operationen ihr Leben verlieren könnten. Offene Diskriminierung, Angst und Distanzierung können auch in dieser und in nächster Zeit islamische Kinder und Jugendliche in Schule, Universität und Ausbildungsplätzen erfahren.

Besonders bedrückend dürfte sich aber die Situation jener Jugendlichen darstellen, die aufgrund ihrer missglückten Integration in Organisationen Anschluss gesucht und Aufnahme gefunden haben, welche nunmehr den terroristischen Aktionen des 11. September mit offener oder verhaltener Sympathie begegnen. Diese Jugendlichen müssen heute besonders tiefgreifend erleben, welche existenzielle Leere sich ihrer bemächtigt und um sie herum Raum greift. So, wie wir heute dafür sorgen müssen, dass das betroffene Land Nordamerika bei den Bergungsarbeiten und bei den Schritten zur Ermittlung, Verhaftung und Verurteilung der

Täter die erforderliche Unterstützung erhält, so müssen wir auch dafür sorgen, dass diese Ängste und Befürchtungen von hier lebenden Muslimen, vor allem der Kinder und Jugendlichen, im Zaum gehalten werden. Dafür können verstärkte Zuwendung und erhöhte Wachsamkeit ohne Verkrampfung in unseren Kontakten zu ihnen Gutes bewirken.

Die westliche Welt praktiziert dieser Tage den Schulterschluss, zeigt drohend auf konkrete Länder der islamischen Welt und sinnt darüber nach, wie der innere islamisch-terroristische Feind bekämpft werden kann. Regierungsverantwortliche der islamischen Länder und Vertreter von islamischen Religionsgemeinschaften verurteilen aufs Schärfste den Terroranschlag, verweisen auf die konstitutive Bedeutung des Friedens für den Islam und wehren sich entschieden gegen jeden Versuch, den Islam als geistigen Vater des Anschlags zu deklarieren.

Ohne Zweifel müssen alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Terrorismus zu bekämpfen, und die Täter müssen konsequent verfolgt und bestraft werden. Bei dieser Aufgabe müssen die Bürger die staatlichen Organe und Institutionen tatkräftig unterstützen, die für die innere Sicherheit und die Verteidigung des demokratischen Staates zuständig sind. Die öffentliche Hand und die Bürgerschaft müssen aber auch die freie Ausübung der Religion und die Assoziations- und Versammlungsfreiheit der Bürger islamischen Glaubens anerkennen, garantieren und schützen.

Die Kinder und Jugendlichen islamischen Glaubens haben ein Anrecht darauf, als solche in der Öffentlichkeit und insbesondere innerhalb der Institutionen und Einrichtungen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates anerkannt zu werden. Sie haben auch ein Anrecht darauf, eine kulturelle Existenz und Identität aufzubauen, die sich im hohen Maße aus der Religion und aus der Kultur des Islams speist. Sie haben auch ein Anrecht auf die Entwicklung ihrer mitbürgerlichen Existenz, indem sie auf Basis der dem Islam zugrunde liegenden Werte - die in ihrem Ursprung, wie wir wissen, keine anderen sind als die des Judentums und des Christentums - das Zusammenleben im Kindergarten, in der Schule, in der Jugendgruppe, im Betrieb und im Stadtteil mitgestalten.

In diesem Sinne haben der Landtag Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung im Sommer dieses Jahres mit ihrer jeweiligen „Integrationsoffensive“ und „Integrationsinitiative“ entscheidende Schritte getan. Die meisten der in diesen Dokumenten enthaltenen Grundaussagen und geplanten Handlungsschritte werden sich unmittelbar vorteilhaft auf eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auswirken, auch der Kinder und Jugendlichen islamischen Glaubens.

Das Landeszentrum für Zuwanderung möchte in der derzeitigen Situation den Politikerinnen und Politiker und den in der Landesverwaltung ihren Dienst Leistenden für diese Schritte danken und sie ermutigen, diese integrationsfördernden Schritte auch zu tun in einer Zeit, in der das Klima in der Öffentlichkeit gegenüber dem zugewanderten Teil der Bevölkerung, insbesondere dem mit islamischem Hintergrund, wahrscheinlich wieder frostiger werden wird.

Vorsitzender Edgar Moron: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Otero. So sehr uns die Ereignisse in den Vereinigten Staaten und das, was sicherlich noch vor uns steht, bewegen, beschäftigen

wir uns heute mit dem Thema, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen, und nur am Rande vielleicht auch mit dem Thema Integrationspolitik.

Jetzt hat Herr Amoneit vom Landesjugendamt als Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland das Wort.

Klaus Amoneit (Landschaftsverband Rheinland): Ich bedanke mich herzlich für die Einladung und will zu dem vom Landesjugendamt vorgelegten Text noch in einem Punkt eine inhaltliche Ergänzung und Konkretisierung vornehmen. Es geht mir dabei besonders um die Fragestellung, die auch in Ihrer Frage 9 aufgeworfen wurde, welche weiter gehenden Maßnahmen durch die Landesregierung getroffen werden könnten - hier kann man auch ergänzen: und durch das Parlament -, um Kinderrechte in der Lebenswirklichkeit umzusetzen.

Ich denke, das ist eine der entscheidenden Fragen, die auch in diesem Zusammenhang stehen, wenn wir uns die gesellschaftliche Alltagspraxis über Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit und die Alltagspraxis zwischen unseren politischen Programmsätzen in den politischen Institutionen und Parteien und der Wirklichkeit in den Familien, im Schulbetrieb und in den Kindertageseinrichtungen vor Augen führen.

Unsere These dabei ist eindeutig - das ist auch einvernehmlich innerhalb aller Jugendhilfeträger -: Mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht nur über Investition in pädagogische Prozesse. Alle Einrichtungen und Institutionen, die wir haben, auch Kinderparlamente, Stadtjugendräte und andere Institutionen, sind gute und richtige Elemente, um an demokratische Strukturen und Gepflogenheiten heranzuführen. Der entscheidende Punkt wird jedoch sein, wie die parlamentarischen Gremien, die kommunalen Gremien, die verbandlichen Institutionen, die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände in der Lage sind, diesen Programmsatz "Partizipation geht nur über Investition in pädagogische Prozesse" auch wirklich umzusetzen, das heißt, Qualität und Quantität in der pädagogischen Ausstattung unter anderem in den wichtigen Bereichen in unseren Kindertageseinrichtungen und Schulen weiterzuentwickeln. Ich glaube, dass sowohl in den Konzepten der aktuell handelnden Landesregierung als auch in den Konzepten der aktuell handelnden Parlamentsmehrheit hier noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

Wir kennen den guten Grundsatz: Pädagogik braucht Gelassenheit. Dies gilt insbesondere für das Feld der gesellschaftlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der Partizipation an diesen gesellschaftlichen und aktuellen Lebensprozessen in den Lebenszusammenhängen, in der Freizeit, in der Jugendbildungsarbeit, in den Kindertageseinrichtungen, in den Schulen. Pädagogik braucht Gelassenheit.

Wir haben in weiten Feldern unserer pädagogischen Praxis dieses Element in den letzten Jahren - ich will die Gründe jetzt nicht bewerten - nicht in genügender Weise beachtet. Eine Pädagogik, die auf die Beteiligung und die Hineinnahme von Kindern und Jugendlichen in die gesellschaftliche Mitgestaltung ausgerichtet ist, braucht umso mehr Gelassenheit. Also: Erziehung - wenn wir die Frage 9 ernsthaft beantworten wollen - gemeinsam. Wir tun das ja gemeinsam. Wir wollen hier nicht dem Parlament irgendeine Aufgabe zuschieben. Die Träger der Jugendhilfe, die an diesen Prozessen heftigst beteiligt sind, wollen sich natürlich engagiert

daran beteiligen; das ist keine Frage. Erziehung ist Begegnung; das muss der klare Grundsatz sein. In dieser Begegnung braucht es die Elemente, die auch einen Gegenpol gegen Gewalt von Einzelnen, gegen Gewalt durch gesellschaftliche Gruppen setzen. Das sind die Elemente der Entwicklung von Warmherzigkeit, von Menschlichkeit, von sozialer Kompetenz, von Partizipation, mehr Lebendigkeit für unsere Kinder in der Bewältigung der Lebensaufgaben und mehr Entwicklung von politischem und gesellschaftlichem Engagement. Das sind die Aufgaben.

Das wird nur gehen, wenn wir in diese pädagogischen Prozesse investieren. Eine Verbesserung der Verfassungsrechte für Kinder wird uns nicht den Schwung bringen - sie sind sehr zu begrüßen; das haben wir besonders herausgestellt; allen, die daran beteiligt waren, ist herzlich zu danken, dass wir zu diesem Punkt gekommen sind -, und die Verfassungsrechte werden weitestgehend Papier bleiben, wenn es uns nicht gelingt, in dieser Fragestellung einigermaßen kurzfristig umzudenken. Hierfür brauchen wir nicht die Jugendpolitiker und die Schulpolitiker. Hier brauchen wir die Querschnittspolitiker und im Besonderen die Finanzpolitiker, die uns helfen müssen, die Arbeitsmöglichkeiten in den pädagogischen Prozessen zu verbessern, die die Erzieher, Sozialarbeiter und Lehrer leisten können. Wir können diese Prozesse einleiten. Wir brauchen dazu nur Arbeitsstrukturen, die uns dies möglich machen. Geben Sie uns die Chance, dies in Gelassenheit zu tun. Ich denke, unsere reiche Gesellschaft ist dazu in der Lage.

Wir müssen in die Aktie "Kinder und Familien" investieren, das heißt, mehr qualifiziertes Fachpersonal bereitstellen, das diese vielfältigen Aufgaben wahrnimmt. Nur dann wird es uns gelingen, eine Pädagogik zu entwickeln, die, wie unser leider zu früh verstorbener Freund Dieter Sengling zu formulieren wusste, vom Kinde ausgeht. So, wie wir Eltern zu Hause in den Familien uns angewöhnt und als feste Verpflichtung in unser Familienleben eingebrannt haben, bei der Erziehung und Bildung unserer Kinder nicht zu sparen, so wollen wir auch an die Politik den Anspruch formulieren: Wir wollen uns als Verbände und Organisationen der Jugendhilfe kräftigst daran beteiligen, bei der Erziehung und Bildung unserer Kinder nicht zu sparen.

Sibrand Foerster (Evangelische Kirche im Rheinland): Ich bedanke mich sehr, dass Sie mich als Experten aus der evangelischen Kirche eingeladen haben, nachdem ich nach 19 Jahren Arbeit im Evangelischen Büro sozusagen nicht mehr im unmittelbaren Zugriff des Landtages bin.

Ich will aufgreifen, was Herr Dr. Maywald gerade angesprochen hat, weil es in der Tat ein großes Problem ist: Die Kinder sind die eigentlichen Leidtragenden dieser Katastrophe. Bundespräsident Rau hat von den Defiziten einer gerechten Weltordnung gesprochen, die man wieder in den Blick bekommen muss. Sie haben das eben im Einzelnen etwas näher in Bezug auf die Kinder diversifiziert, und deswegen will ich nur sagen: Wir merken an unseren Schulen, wie das plötzlich ein sehr gravierendes Thema ist, wie die Kinder auf die Ereignisse reagieren, wie tief ihr Mitgefühl reicht, wie sehr aber auch Verunsicherung und Angst aufgefangen werden müssen, weil sie einfach vorhanden sind. Da gibt es eine Reihe von Beispielen, wo Kinder sich ganz spontan zusammenschließen und etwas tun wollen, helfen

wollen, Sinnvolles beitragen wollen, Zeichen setzen wollen, um damit die Welt verändern zu helfen.

Das muss man, glaube ich, im Blick haben, wenn man darüber nachdenkt, wie das gestaltet werden muss. Dabei kann ich für die evangelische Seite sagen: Wir sind dafür, dass solche Rechte in die Verfassung aufgenommen werden, zumal Tierrechte jetzt in der Verfassung stehen. Dann erst recht doch bitte diese!

Ich will nicht aufdröseln, was in den letzten zwölf Jahren seit der UN-Konvention alles in Deutschland abgelaufen ist. Ich will nur den letzten Punkt benennen, weil auch das eine Sache ist, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland unmittelbar zu tun hat. In Rheinland-Pfalz sind im letzten Jahr Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen worden. Man sieht heute bereits, wie sehr sich dadurch die Dinge auf der Landesebene ein Stück weit verändern, wie das Selbstverständliche dessen, was in dieser Sache steckt, plötzlich an Bedeutung gewinnt und man für ein kinderfreundliches Rheinland-Pfalz wirbt. Ich habe die Hoffnung, dass das nicht nur politische Sprechblasen sind, sondern dass tatsächlich daraus positive Wirkungen folgen. Insofern ist es, glaube ich, der richtige Weg, dass Nordrhein-Westfalen an dieser Stelle Nachholbedarf sieht und versucht, das auch zu tun.

Parallel dazu muss man sehen: Auch als Kirche haben wir an dieser Stelle dazugelernt. 1994 gab es eine Synodentagung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Halle. Dort waren Kinder Schwerpunktthema, in all den Bezügen - psychologisch, soziologisch, rechtlich, pädagogisch, natürlich auch religionspädagogisch. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat sich im letzten Jahrzehnt dem Thema der Lebensbedingungen von Kindern gewidmet. Auch unsere Landeskirchen haben an dieser Stelle bestimmte, besondere Dinge getan. Die Westfälische Kirche hat bei ihrer Synodentagung im November 1998 eine Hauptvorlage unter dem Titel „Ohne uns seht ihr alt aus“ gemacht. Das Signal, das davon ausging, wurde natürlich auch durchaus als kinderpolitisches Signal verstanden.

Schließlich darf ich an den Konsultationsprozess zur wirtschaftlichen und sozialen Lage erinnern, eine von beiden Kirchen - der katholischen und der evangelischen - gemeinsam getragene Aktion, die in einer großen Vielschichtigkeit und Vielfalt Kinder als solche, nicht nur als Teil von Familien in den Blick genommen hat und dabei insbesondere die ökonomischen Fragen, die Folgen der Armut und die soziale Benachteiligung von Kindern beschrieben hat.

Dies alles ist eine Folge des in der zweiten Hälfte der 80er-Jahre begonnenen konziliaren Prozesses - seitdem ist es darum ja nicht still geworden - „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“, in dem die Kirchen versucht haben, den Blick für die Notwendigkeiten von Umweltschutz, Ökologie, Verwaltung von Ressourcen und die Zukunftsfähigkeit unseres Handelns zu öffnen. Die Verantwortung für unser Handeln wurde unter Gesichtspunkten, die sich aus der christlichen Ethik ableiten, in den Vordergrund gerückt. Denn wir sind nur Verwalter dieser Erde, und wir tragen Verantwortung insbesondere für die Zukunft der Kinder, die zugleich unsere Zukunft sind. Es geht darum, die Lebensbedingungen für die Zukunft der Kinder zu erhalten.

Insofern ist es ein richtiger Schritt, Kinderrechte jetzt in die Verfassung aufzunehmen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt dafür den Weg, die Methodik, die Ableitung aus den Menschenrechten und von Entfaltungsrechten zur Menschwerdung von Kindern und zur Persönlichkeitsentwicklung. Man rechnet mit einem allgemeinen staatlichen Auftrag, drohende Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden und Grundanforderungen der kindlichen Entwicklung sicherzustellen.

Hinter dieser Entwicklung steht ein Wandel der Anschauung, ein Paradigmenwechsel vom Kind als Objekt zur Sicht auf das Kind als Subjekt, als Ableitung aus der Menschenwürde. Dies halte ich für das zentrale Phänomen, das man dabei in den Blick nehmen muss. Das Kind wird als vollwertiger Mensch gesehen, als eigenständige Persönlichkeit, nicht immer nur in Abhängigkeiten, nicht immer nur aus der Defizitperspektive. Vielmehr gibt es die Erkenntnis: Kinder sind gleichberechtigte Partner, Partner auch im Geschehen von Erziehung und Bildung. Kinder sind gleich im Blick auf die Menschenwürde. Es gibt kein Gefälle im Erziehungsgeschehen, sondern eine uneingeschränkte Verantwortung des Staates und der Eltern dem Kind gegenüber.

Im Grunde steckt darin ein zutiefst christlicher Gedanke. Im Kinderevangelium stellt Jesus das Kind in die Mitte und fordert die Umstehenden auf, das Kind so in der Mitte stehend zu sehen und es so in seiner besonderen Stellung vor Gott zu erkennen. Paradigmatisch wird das Bild Spiegel der Situation von Erwachsenen im Gegenüber zu Gott. Das Bild des Kindes in der Mitte wird damit Lehre für die Gottesbeziehung: "Wenn ihr nicht werdet wie Kinder ..." Die biblisch begründete Schalom-Frage - Schalom ist ja der Friedensgedanke - muss dabei zentral betrachtet werden. Das Friedensdenken, das mit dem Begriff des Schalom verbunden ist, ist ein Denken vom anderen her. Das Wohl des anderen ist in den Blick zu nehmen und bestimmt das eigene Handeln. Bei dieser Betrachtung gerät automatisch das Kind in die Mitte. Von dort her werden Antworten und Lösungen gefunden, weil unser Denken von dem bestimmt wird, was der andere Teil, nämlich das Kind, braucht. Eine solche Sichtweise wird unser Denken und Handeln insgesamt verändern, wenn wir dies mit dem Veränderungsgeschehen in der Verfassung verbinden.

Dabei muss man feststellen: Die bisher vorhandenen Regelungen der Verfassung haben solches Denken nicht hinreichend im Blick, auch wenn Verfassung und Verfassungsrechtsprechung - nicht zuletzt wegen der Bedeutung der Rechtsprechung für die Auslegung der Verfassung - formale Diskrepanzen nicht aufweisen mögen. Sie machen diesen Zusammenhang nicht deutlich, weil die Verfasser der Texte seinerzeit Kinder letztlich nicht in dieser Stellung gesehen und erkannt haben. Deswegen sind die bisherigen Formulierungen zu wenig verbindlich hinsichtlich der Achtung vor dem Kind sowie der notwendigen Förderungsfunktion einerseits, der Schutzfunktion andererseits. Deswegen ist es richtig, wenn jetzt entsprechend neu angesetzt und anders formuliert wird. Im Übrigen ergänzen die Formulierungen die bestehenden Regelungen; sie wollen sie nicht ersetzen. Von dieser verfassungsrechtlichen Problematik ist im Übrigen die verfassungspolitische Bedeutung zu unterscheiden; das wurde bereits angesprochen.

Aus dieser Beantwortung der Fragen 1 und 2 ergibt sich, dass die Absicherung im Grundgesetz eigentlich nicht ausreicht. Es brauchte ja eine Reihe von Entscheidungen, damit dies

überhaupt erst durch das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet wurde. Tatsächlich müssen wir feststellen: Es gibt eine zu geringe Absicherung der Rechte von Kindern. Politisches Handeln steht zurzeit häufig im Bereich von Freiwilligkeit und Ermessen. Es braucht eine Verstärkung in Richtung der Bindung auch der Politik, die zu politischem Handeln nötig ist - um der Kinder und ihrer Zukunft willen.

Nordrhein-Westfalen hat sehr früh dazu angesetzt, in dieser Richtung der Stärkung der Rechte von Kindern seine eigene politische Arbeit auszubauen. Lange Zeit war Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Initiativen zugunsten von Kindern und Jugendlichen bundesweit führend, wegweisend in den Ausprägungen der politischen Arbeit. Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen - noch unter dem unvergessenen Minister Heinemann - einen Kinderbeauftragten berufen, dessen politische Aufgabe die Verstärkung des Bewusstseins für die Rechte der Kinder sein sollte. In diesem Amt des Kinderbeauftragten steckt ja ein Stück von diesem Wächteramt des Staates, auf das auch die Vorlage in ihren Begründungen Bezug nimmt.

Eigentlich war die Einrichtung eines Kinderbeauftragten ein kühner Vorgriff auf die jetzt geplanten Regelungen. Der Kinderbeauftragte in Person - so muss man dankbar festhalten - hat dieses Arbeitsfeld in sehr sinnvoller Weise entwickelt und damit auch beispielgebend gewirkt. Das hat über den Bereich des Bundesgebietes hinaus Aufmerksamkeit gefunden. Das sollten wir wahrnehmen. Die Verankerung in der Verfassung ist deswegen jetzt nur konsequent.

Dabei muss man feststellen: Die in der UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes sind bisher noch viel zu wenig im deutschen Rechtssystem verankert. Eigentlich müssten die Vertragsstaaten ohne Zwang von außen die Kinderrechte entsprechend der Kinderkonvention in gestaltetes Recht übersetzen. Das geschieht bisher nur sehr zögerlich, wie man sieht. Umso wichtiger ist es, dass es hier passiert, nachdem Nordrhein-Westfalen sich über den Mechanismus des so genannten Lindauer Abkommens selbst verpflichtet hatte. Denn dass der Bundesgesetzgeber beschließen kann, hat zur Voraussetzung, dass die Länder ihren eigenen Beschluss dazu beitragen. Das genau hat dezidiert Nordrhein-Westfalen getan und ist, wenn man so will, deswegen ein Stück weit in der Pflicht, jetzt auch die Dinge mit Leben zu füllen.

Ein Tag im Landtag pro Jahr, meine ich, reicht nicht aus - so dankbar, wie man sein muss, dass Sie den heutigen Tag zum Anlass nehmen, dies hier zu erörtern. Die in der UN-Konvention formulierten Rechte sind bisher aus anderen Bestimmungen ableitbar. Sie sind aber insofern nicht eindeutig. Es gibt immer wieder rechtliche Auseinandersetzungen. Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen daher der Klarstellung. Sie führen zur Eindeutigkeit. Sie sind meiner Ansicht nach richtig, angemessen und förderlich und eine gute Grundlage für die notwendige weitere Entwicklung.

Auf den anderen Gesichtspunkt, wie es mit dem Berichtswesen der UN-Konvention aussieht, hat Herr Dr. Maywald schon ausdrücklich hingewiesen. Aber man muss deutlich noch einmal diesen Mechanismus in den Blick nehmen. Es gibt Berichtspflichten. Es ist eigentlich beschämend, wenn aus Deutschland berichtet werden muss, wir kommen hier mit Formulierungen nicht voran, weil der Gesetzgeber sich weigert, die Kinderrechte verfassungsrechtlich abzusichern.

In der "FAZ" vom 11. September 2001 wurde von diplomatischen Turbulenzen im Zusammenhang mit dem geplanten Kindergipfel berichtet. Das heißt, es geht darum, nach zwölf Jahren Kinderrechtskonvention Bilanz zu ziehen, eine weitere Stärkung der Rechte der Kinder zu erreichen. Erneut wird auf dieser Ebene die Relation Elternrecht gegen Kinderrecht diskutiert. Einige Staaten wollen die Funktion der Familie stärker betont sehen. Vorteile aus der Kinderarbeit und auch andere sachfremde Erwägungen spielen offenbar im Zusammenhang mit der Planung dieses Gipfels eine nicht zu unterschätzende Rolle. Deswegen ist es wichtig, dass zum Ausbau der Kinderrechte von Ländern, die wie wir im Prinzip dafür sind, wertsetzende Signale ausgehen, die im Rahmen der UN-Berichterstattung auch von außerhalb wahrnehmbar sind.

Sie haben nach den Auswirkungen gefragt. Da kann ich sagen: Natürlich muss man die Mechanismen dafür wahrnehmen. Die zuständigen Einrichtungen der Landesregierung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung müssen in Zukunft prüfen, ob diese Rechte beachtet werden. Allein dies ist schon ein bemerkenswerter Vorgang. Denn durch die Einführung einer solchen verfassungsrechtlichen Vorgabe wird eine Messlatte gelegt, die, wenn es richtig gehandhabt wird, hilft, die Rechte der Kinder in allen gesellschaftlichen Bereichen zum Bewusstsein zu bringen. Auch der Gesetzgeber bindet sich dadurch selbst. Ich sehe darin einen großen Fortschritt zum Beispiel in den Fragen des Umweltschutzes und der Ökologie, wenn wir genötigt werden, Nachhaltigkeit im Interesse der nachwachsenden Generation zu sichern und wahrzunehmen, welche Fähigkeiten gerade Kinder haben, dabei Verantwortung zu übernehmen, was sie zu wichtigen Funktionen unseres Gemeinwesens aktiv beitragen können, wenn man sie nur lässt.

Deswegen finde ich die Unterschiede, nach denen in Satz 1 und Satz 2 gefragt wird, praktisch nicht so sehr entscheidend. Satz 1 hat Grundrechtsqualität. Die Generalklausel von Satz 2 verpflichtet die staatliche Gemeinschaft zu aktivem Handeln, und zwar mit verbindlichem Charakter. Daraus erwächst - auch ohne Rechtsansprüche - die Pflicht zur Entwicklung einer aktiven Dynamik für die Entfaltung der Grundrechte des Kindes. Dies wird der Sache dienen. Darin sehe ich das Entscheidende.

Die Rechte des Kindes sind im Übrigen meiner Ansicht nach kein Widerspruch zu dem elterlichen Erziehungsrecht. Das Elternrecht ist nach der Verfassungsrechtsprechung im Sinne von Elternverantwortung dem Kindeswohl verpflichtet. Insofern besteht kein Anlass, einen rechtlichen Zielkonflikt mit dem elterlichen Erziehungsrecht zu befürchten. Es wird jetzt aber der Staat zusätzlich verpflichtet, Eltern in der ihnen zukommenden Verantwortung zu unterstützen. Es müssen staatlicherseits die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Eltern ihren Verpflichtungen nachkommen können, zum Beispiel in den Fragen des Wohnungsbaus oder in der Ausgestaltung der Pflicht, Spielplätze zu schaffen.

Interessanterweise wird zum Beispiel im Zusammenhang mit Neubauten die Pflicht zum Bau von Garagen oder Parkplätzen schon immer sehr ernst genommen. Hinsichtlich des Bedarfs von Kindern gibt es nach wie vor erhebliche Defizite. Man kann natürlich sagen: Zum Glück haben sich die Sichtweisen vielerorts schon sehr verändern lassen. Aber die verfassungsrechtliche Hervorhebung würde die notwendigen Prozesse wesentlich unterstützen.

Sie haben nach der Funktion auf kommunaler Ebene gefragt. Auf kommunaler Ebene kommt vieles nicht voran, weil die Kommunen und die kommunalen Entscheidungsträger davon ausgehen, sich im Bereich der Freiwilligkeit zu bewegen, nicht im Pflichtbereich. Häufig können sie auch gar nichts tun, weil sie aus finanziellen Aspekten nicht dürfen. Andere meinen, nicht handeln zu dürfen, weil es mit finanziellem Aufwand verbunden ist. Insofern würde die klarstellende Wertentscheidung der Verfassung helfen, die Prioritätensetzungen vor Ort erheblich zu unterstützen.

Ob man dabei immer gleich an formale Partizipation denken muss, ist für mich zurzeit eher eine Frage. „Partizipation“ ist ein wunderbares Wort, aber zunächst muss man sehen: Die Verfassungsänderung schafft Verfassungswirklichkeit. Die Frage der Partizipation muss sich unter dieser neuen Rechtslage erst noch entwickeln. Es wird darum gehen müssen, zu überlegen, was kindangemessene Formen der Partizipation sein können, die sich gegenüber den Formen der Partizipation bei Jugendlichen unterscheiden können oder sogar müssen.

In meiner Einleitung habe ich gesagt: Kinder muss man als gleichwertige Persönlichkeiten sehen, als Subjekte des Geschehens. Wir müssen lernen, die Kinder zu sehen, wie sie sind. Wir sollten deswegen Erfahrungen sammeln und die Fragen der Partizipation zu einer späteren Zeit erneut aufgreifen, damit wir nicht immer nur bei erwachsenengemäßen Sichtweisen und Ausprägungen enden.

Kinder dürfen nicht, wie in dieser Gesellschaft weithin üblich, vorrangig unter Kostengesichtspunkten betrachtet werden. Es ist zu hoffen, dass die klare Wertentscheidung des Verfassungsgebers den Blick öffnet für das, was Kinder sind und brauchen, was Familien als Hilfe benötigen - mit der Zielrichtung, dass die Kinder auf die schwierigen Aufgaben der Zukunft vorbereitet werden, die sie mit dem zu lösen haben, was wir ihnen hinterlassen. Dazu bedarf es einer allgemeinen Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern. Ich erinnere an die Kinderarmut.

Die Kriminalität im Bereich von Kindern und Jugendlichen ist ein Warnzeichen dafür, dass die Menschen mit ihrem Leben nicht zurechtkommen. Wir wissen lange, wie gute Konzepte verwirklicht werden können. Sie kosten Geld, wären aber eine sinnvolle Investition in die Zukunft. Die aktuelle Situation muss noch einmal besonders die Gewalt in den Blick nehmen. Gewalt muss an der Wurzel bekämpft werden. Deswegen müssen die Ursachen für die Entstehung der Gewalt aufgedeckt und benannt werden, und es müssen dafür die nötigen Hilfen bereitgestellt werden.

Ich will Ihnen dazu nur ein Beispiel nennen: Zurzeit befindet sich das Mutter-Kind-Projekt im Strafvollzug, das wir als Kirche auf Bitten des Justizministeriums aufgenommen und entwickelt haben und jetzt durchführen, in der Endphase der Erprobung. Wir versuchen herauszufinden, welche Hilfen entwickelt werden können, damit bei Straffälligkeit von Müttern der Kontakt zu den Kindern verbessert werden kann - um damit die unselige Spirale zu durchbrechen, die sich als negative Folge für die Kinder ergibt, wenn Eltern straffällig werden. Wir haben eine abenteuerliche Konstruktion gebastelt und eigenes kirchliches Geld dazugetan, weil für solche wichtigen Vorhaben in unserem reichen Land eigentlich kein Geld zur Verfügung steht.

Schafft man andere Rahmenbedingungen in der Betreuung von Kindern, könnte dies ebenfalls eine sinnvolle Investition in die Zukunft sein. Kleinere Gruppen sind die beste Vorsorge gegen Gewalt, weil die Betreuung eine andere Qualität hat: Bei aller Arbeit bleibt auch für die Bearbeitung von Konflikten Zeit, und es bleibt Raum, Kinder unter schwierigen Bedingungen zu erziehen und zu bilden.

Fachleute regen in diesem Zusammenhang an, die betriebswirtschaftlichen Folgekosten sozialer Fehlplanungen in die Überlegungen einzubeziehen, das heißt, die sozialen Folgelasten bei Kostenüberlegungen mit zu berücksichtigen. Würde man so vorgehen, könnte man entdecken: Wir könnten sehr viel Geld einsparen, wenn wir es an der richtigen Stelle investierten, nämlich dort in die Entwicklung und Entfaltung von Kindern steckten, wo die positive Förderung möglich ist. Wir wissen eigentlich, was zu tun ist. Die Kinder- und Jugendberichte und die Familienberichte sprechen eine deutliche Sprache. Sie liefern ausreichende Analysen und zeigen Wege auf. Es liegt an uns, die Weichen für die Zukunft in neuer Weise zu stellen.

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Trotz vorhandener gesetzlicher Regelungen im Grundgesetz, im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch spricht alles für die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung.

Ich möchte meinen Beitrag in drei Punkte gliedern. Zum Ersten: Überlegungen zum Standort der Regelung. Wir schlagen vor, keinen ausdrücklichen Art. 5 a in die Landesverfassung aufzunehmen, sondern die von der Regierungskoalition vorgesehenen Formulierungen des Art. 5 a leicht modifiziert in eine Neufassung des Art. 6 Abs. 1 und 2 aufzunehmen, das heißt, die Förder- und Schutzregelungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in einem Artikel zusammenzufassen. Ein Formulierungsvorschlag ist in unserer schriftlichen Stellungnahme zu finden.

Für unseren Gesetzesvorschlag spricht, dass der in dem Entwurf der Regierungskoalition als Art. 5 a Satz 2 enthaltene Satz: „Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes“, als Abs. 1 vorangestellt und damit besonders hervorgehoben würde. Damit kann der Landesgesetzgeber deutlich machen, dass er eine substanzielle Wertentscheidung für Kinder und Jugendliche trifft, die das Land Nordrhein-Westfalen bei jeder Ausübung öffentlicher Gewalt zu beachten hat. Der zukünftigen Gesetzgebung im Land Nordrhein-Westfalen wird sozusagen ein Leitsatz vorgegeben. Diese Verfassungsnorm bindet ebenfalls Verwaltungen bei der Ausübung eines Ermessens und Gerichte bei der Rechtsauslegung.

Unter dem Aspekt, dass wir uns vorstellen, dass Art. 6 einbezogen werden sollte, bedarf es dann einer Ergänzung des Art. 6. Es macht die Einzigartigkeit jedes Menschen aus, dass er unterschiedlich strukturiert ist und ein individuelles Profil von Möglichkeiten hat. Diese auszuprägen und zur Entfaltung zu bringen ist der Auftrag aller, die mit Erziehung, Bildung und Betreuung junger Menschen befasst sind. Deshalb steht mit Recht im geltenden Gesetzestext: „Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.“ Auf der anderen Seite der Skala der Möglichkeiten sind diejenigen jungen Menschen zu sehen, die aufgrund einer Behinderung in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind. Auch hier ist das individuelle Profil zu entdecken und

gezielt zu fördern. Es ist gelungen, ein breit gefächertes Instrumentarium der Hilfestellung zu entwickeln, das in der Frühförderung beginnt und über ein differenziertes schulisches Training und gezielte therapeutische Maßnahmen bei den verschiedenen Behinderungsformen zu erstaunlichen Ergebnissen führt. Diese spezifische Förderung behinderter Kinder ist zeitaufwendig, ist personalintensiv und deshalb teuer.

Angesichts eines nicht zu übersehenden gesellschaftlichen Trends, den Wert eines Menschen nach seiner Leistung zu beurteilen, ist nicht auszuschließen, dass die hoch entwickelten Hilfen für behinderte Menschen nach dem Prinzip des Kosten-Nutzen-Denkens hinterfragt und angesichts der finanziellen Perspektive der sozialen Leistungssysteme gedeckelt und zurückgefahren werden. Deshalb ist es dringend geboten, nicht nur die besondere Förderung der begabten, sondern auch die der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Landesverfassung aufzunehmen. Weitere Vorschläge im Hinblick auf kleinere Änderungen in den Formulierungen finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Zweitens zur Vereinbarung einer Verfassungsänderung mit der elterlichen Sorge: Unter Erziehung versteht man die Sorge für die Ausbildung und Bildung durch Entfaltung der Fähigkeiten des Kindes. Früher sprach man von dieser zuvörderst den Eltern obliegenden Pflicht von „elterlicher Gewalt“. Seit der im Jahr 1980 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ist das Wort „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt. Die „elterliche Sorge“ intendiert ein partnerschaftliches Verhältnis von Eltern und Kindern, indem Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schulden.

Auch ist zu bedenken, dass in der Kindererziehung das Fundament für das spätere Leben gelegt wird. In der Familie lernen Kinder die Regeln des Zusammenlebens. Wenn Kinder in der Familie lernen, mit Konflikten gewaltfrei umzugehen, wachsen die Aussichten, später Streitigkeiten ohne Gewalt zu lösen und erlebte Konfliktlösungsstrategien im privaten wie im gesellschaftlichen Kontext selbst anzuwenden.

Durch die Aufnahme einer „gewaltfreien Erziehung“ in einen Artikel der Landesverfassung werden Eltern zu einem Erziehungsverhalten motiviert, welches sich an den Rechten und Bedürfnissen des Kindes orientiert. Allein eine „gewaltfreie Erziehung“ achtet die Würde des Kindes als Person.

Aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre, die erschreckende Einsichten in das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs von Kindern vermittelt haben, schlagen wir vor, den „besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“ um „Missbrauch und sittliche Gefährdung“ zu ergänzen.

Man muss den Eindruck haben, dass die bekannt gewordenen Fälle nur die Spitze des gern zitierten Eisbergs sind. Die modernen Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen offensichtlich ein breites Feld für die ökonomische Verwertung des Missbrauchs von Kindern. Vielleicht erstaunt es Sie, dass ich den Begriff der sittlichen Gefährdung verwende. Ich denke dabei besonders an den Medienkonsum von Kindern, der häufig von den Eltern völlig ungesteuert abläuft. Da werden über das Fernsehen, aber auch über die so genannten Videospiele Leitbilder des Verhaltens an die Kinder vermittelt, die nicht nur die Verherrlichung von Gewalt beinhalten, sondern auch Perspektiven der gesellschaftlichen Ordnung und des menschlichen

Miteinander aufzeigen, die für Kinder in die Sackgasse führen. Die Verankerung in der Landesverfassung beschreibt den Auftrag, der Medienpädagogik einen deutlich höheren Stellenwert als bisher beizumessen.

Es ist unverkennbar, dass viele Eltern an die Grenzen ihrer Erziehungskompetenz stoßen. Sie brauchen Hilfen, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Symptome der Überforderung sind deutlich. Da greifen Eltern oft zu Methoden eines überwunden geglaubten autoritären Erziehungsstils, oder sie versinken in der pädagogischen Lethargie. Deutliche Formulierungen in der Landesverfassung sind ein Signal für die Gegenwart und die Zukunft, dass Hilfen für überforderte Eltern aus Kostengründen nicht reduziert oder gegen null gefahren werden dürfen. Die Anwendung gesetzlicher Maßnahmen durch die Jugendämter ist eine sehr beschränkte Möglichkeit der Gegenwehr. Es muss von vornherein verhindert werden, dass Kinder zu Opfern werden.

Ich komme nun zum dritten Punkt, zu den Auswirkungen der Verfassungsänderung: Ich habe den Eindruck, dass Frage 8 etwas eingeschränkt formuliert ist. Es darf nicht nur nach den Auswirkungen einer Verfassungsänderung auf die Kommunalpolitik in unserem Land gefragt werden. Es ist auch zu eruieren, welche Folgen die Aufnahme von Kinderrechten auf die Landespolitik hat. Übergreifend ist festzustellen, dass die Kinder- und Jugendpolitik des Landes wie auch der Kommunen in der Verantwortung steht, der jungen Generation eine echte Zukunftsperspektive für ein möglichst sorgenfreies Leben aufzuzeigen, damit die jungen Menschen befähigt werden, ihrer individuellen und sozialen Verantwortung in Familie und Gesellschaft gerecht zu werden.

In Frage 8 ist richtigerweise angeführt: Die Gemeinden haben beispielsweise bei ihrer Stadtplanung, insbesondere bei der Verkehrswegeplanung und der Infrastruktur, auf kindgerechte Belange Rücksicht zu nehmen. Auch sollte jedes Kommunalparlament die Beachtung der Kinderrechte durch einen entsprechenden Ausschuss wahrnehmen lassen. Dies wird im Regelfall der Jugendhilfeausschuss sein, der in seiner jetzigen Struktur dringend erhalten bleiben muss und diesen Aufgaben sehr gut gerecht werden kann.

Zweifellos braucht ein kompetenter Jugendhilfeausschuss ein kinderspezifisches Pendant, durch das die Partizipation von Kindern wirksam werden kann. Zu leicht wird ansonsten die Kinderperspektive von der „Kinderperspektive“ der Erwachsenen überlagert. Es wird ja an verschiedenen Stellen praktiziert. Eine Möglichkeit könnte ein so genanntes Kinderparlament sein, das weniger im Sinne eines klassischen Parlaments arbeitet, sondern anhand von Fallbeispielen Lösungsvorschläge aus der Sicht von Kindern macht, die in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses, des Rates und der Verwaltung eingehen.

Ein Aspekt, der Auswirkungen auf die Landespolitik hat, ist folgender: Es geht darum, dass die Aufgabe des Landes, die personalen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern, auch auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Eltern auszuweiten ist.

Wenn man dann den Prüfstein entsprechend setzt, wird sich in den Etatberatungen des Jahres 2002 schon zeigen müssen, ob in der Landespolitik entsprechende Akzente gesetzt werden, die der Verfassungswirklichkeit, die jetzt geschaffen werden soll, tatsächlich entsprechen.

Nun noch ein Wort zu Frage 9: Wir regen an, schrittweise zu prüfen, welche weiterführenden Maßnahmen die Landesregierung ergreifen müsste, wenn die in die Landesverfassung aufgenommenen Kinderrechte Verfassungswirklichkeit werden sollten. Die Landesregierung hat einen Kinderbeauftragten. Dieser sollte auch erfahrbar und wirksam zu den Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfen gehört werden.

Schließlich regen wir an, dass auch der Landtag Nordrhein-Westfalen, die Legislative, eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten bestellt, damit bei allen gesetzgeberischen Aktivitäten die Belange der Kinder und Jugendlichen bereits Beachtung finden können.

Kristian Wolff (Jugendstadtrat Solingen): Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, würde ich gerne sagen, dass ich sehr erfreut bin, dass ich neben all den erwachsenen Experten auch als jugendlicher Experte die Meinung der nun Betroffenen darstellen darf.

Der Jugendstadtrat ist ein Gremium zur Beteiligung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Den Jugendstadtrat gibt es seit 1997. Seitdem gab es drei Jugendstadträte. Sie wurden von allen Jugendlichen in Solingen mit über 50 Prozent Wahlbeteiligung gewählt.

Ich habe mir vorgenommen, zu Punkt 8 Stellung zu nehmen, da mir für die anderen Punkte das juristische Fachwissen fehlt. Aber kommen wir doch einmal zu dem Bereich, in dem ich in den letzten Jahren eine Menge an Fachwissen angehäuft habe, der Praxis. Ich beschreibe Ihnen kurz den politischen Alltag, wenn man das so nennen kann. Es hat den Anschein, als sei es für Verwaltung und politische Gremien sehr schwierig, Jugendliche in ihrer politischen Entwicklung zu unterstützen. Wir stehen mit unseren Ideen, Forderungen und Wünschen und damit unseren Anträgen immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Fraktionen im Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen. Oft bleiben sogar unsere Projekte im bürokratischen Sumpf stecken oder werden von destruktiven Kräften in der Verwaltung verschleppt. Dieses ständige Im-Kreis-Laufen hat eine Frustration zur Folge. Zum Beispiel hat sich der letzte Jugendstadtrat vor zwei Jahren eine Trendsporthalle in Solingen gewünscht, und erst jetzt werden ernsthafte Schritte zur Planung - nicht zur Umsetzung - unternommen. Anderen Vorhaben des Jugendstadtrates geht es ähnlich.

Sie verstehen die Enttäuschung unserer Wähler. So kann nie ein Interesse der Jugendlichen an Politik geweckt werden, wenn sie vorher schon wissen, dass sie in der „offiziellen“ Politik nur mehr Pflichten als Rechte zugesprochen bekommen. Es kann nicht sein, dass immer mehr Jugendliche denken: „Die da oben machen sowieso, was sie wollen.“ Es kann auch nicht sein, dass wir durch diese massiven Umwege in den meisten Fällen bis zu vier Jahre verlieren! Denn in vier Jahren kann aus einem Kind ein Erwachsener werden. Dieser Mensch hat bis dahin nur erfahren, dass er durch Politik nichts erreichen kann. Warum haben alle Parteien in Deutschland einen so hohen Altersdurchschnitt? Liegt das vielleicht an den Jugendlichen? Ich glaube, nicht.

Was mich besonders ärgert und zum Teil verletzt, ist, dass ich nicht für voll genommen werde - nach dem Motto: "Ach, der weiß nichts, der kann nichts" -, obwohl wir im Jugendstadtrat in unseren Seminaren für unsere Arbeit qualifiziert und vorbereitet werden. Und ich denke, ich beweise Ihnen allen gerade, dass ich qualifiziert bin, meine Aussage zu machen.

Wir leisten die gleiche Arbeit wie die gewählten Ratsmitglieder. Auch wir tragen in gleicher Weise zu einer Erhaltung und Verbesserung des bürgerlichen Lebens im jeweiligen Stadtteil und im Gesamtbild der Stadt bei. Durch unsere Arbeit prägen wir unsere Umgebung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgruppe, die leider zu oft von der Politik vergessen wird: der Jugend. So sollten uns eigentlich die gleiche Anerkennung und die gleichen Rechte zugestanden werden, die auch Sie haben. Durch unsere Arbeit in den letzten fünf Jahren konnten wir schon einiges erreichen: die politische Umsetzung des Nachtexpresses - das ist eine Art Discobus, der Jugendliche nachts nach Hause fährt - oder die Mitarbeit in der Stadtentwicklung und Stadtplanung, was sich zum Teil als sehr schwierig erweist, weil es dabei um Plätze in der Stadt geht, bei denen die Frequentierung von Jugendlichen die Zehntausendermarke am Tag übersteigt. Wir können nicht immer unsere Wünsche durchsetzen; das ist verständlich. Aber wir wollen unsere Wünsche wenigstens einbringen dürfen. Das haben wir in den letzten Jahren erreicht.

Mit dem Aufzeigen dieser Punkte wollen wir nur klar machen, dass es in unserer Arbeit sehr hilfreich gewesen wäre, wenn wir ein in der Gemeindeordnung rechtlich abgesichertes Antrags- und Rederecht in Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen gehabt hätten. Dies hätte durchaus schneller zu den Zielen geführt, die wir hatten und immer noch haben. Fast könnte der Anschein erwachsen, dass unsere Arbeit von der „großen“ Politik geradezu als Gefahr angesehen wird. Denn Jugendbeteiligung heißt immer auch, dass die Politiker und die Verwaltung Macht, die sie besitzen, abgeben müssen. Es geht nicht nach der Devise: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!“

Von vielleicht gut gemeinten Gesprächsrunden und ähnlichen Alibiveranstaltungen haben wir gar nichts, wenn uns nicht auch in rechtlichen Dingen eine gewisse festgesetzte Mitbeteiligung zugesprochen wird. Auch symbolisch, als Anerkennung unserer Arbeit und Förderung weiterer Motivation unserer Wähler, können Sie jetzt etwas für uns tun. Sonst wird wieder eine großartige Chance für Jugendparlamente vertan und das vorhandene Vorurteil von jugendfeindlichen Politikern in Deutschland bestätigt.

Es ist Zeit, nehmen Sie uns endlich ernst! Wir sind die Zukunft dieses Landes.

Vorsitzender Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Wolff. - Ich darf mich bei allen bedanken, die sich an der Aussprache beteiligt haben. Wir haben jetzt die Gelegenheit, Fragen an die Sachverständigen zu stellen. Ich bitte um Wortmeldungen. - Herr Flessenkemper hat sich als Erster gemeldet.

Bernd Flessenkemper (SPD): Ich habe selten eine Anhörung erlebt, bei der es in den einzelnen Stellungnahmen vom Grundsatz her ein so hohes Maß an Übereinstimmung gab, was die Notwendigkeit und Richtigkeit der vorhandenen Gesetzesinitiative angeht. Ich glaube, man kann sagen - auch über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg -, dass uns das bestärkt und motiviert, das in diese Richtung entsprechend umzusetzen und weiterzuverfolgen.

Ich will mich deshalb auf die Aspekte konzentrieren, die ich aus den unterschiedlichen Stellungnahmen bei aller grundsätzlichen Zustimmung herausgehört habe, wo Unterschiedlichkeiten in der Bewertung feststellbar sind - für mich zumindest. Ich will zwei Punkte herausgreifen.

Der erste Punkt ist der Aspekt der gewaltfreien Erziehung. Das haben wir auch schon in der politischen Diskussion erlebt. Da kann man die Auffassung vertreten, dass das möglicherweise nicht in der Landesverfassung geregelt werden sollte, auch mit Bezugnahme auf § 1631 BGB. In der Stellungnahme des Katholischen Büros habe ich herausgelesen, dass die Frage, was die Regelung der gewaltfreien Erziehung angeht, in der Auswirkung, bezogen auf die Elternrechte, aber auch auf die Schutzfunktion des Staates, als relativ schwach angesehen wird. Dort ist allenfalls - das wurde von Herrn Dr. Vogt auch bestätigt - von der Motivation der elterlichen Erziehung die Rede, aber nicht so sehr davon, was die Rechtsposition ausmacht, die damit verändert würde. Es gibt andere Stellungnahmen, die auch in etwa in diese Richtung gehen.

In den meisten Stellungnahmen - da nehme ich für mich als deutlichste Stellungnahme die des Kinderschutzbundes - wird eine ganz andere Auffassung vertreten. Da wird nämlich die Auffassung vertreten, dass explizit diese Aussage als Gestaltungselement mit hineingehört, nämlich insbesondere mit Hinweis darauf, dass die Auslegung des § 1631 BGB, wie sie bisher in der Praxis feststellbar ist, dazu geführt hat, dass der Aspekt der gewaltfreien Erziehung deutlich relativiert worden ist und, wie Sie es auch in Ihrer Stellungnahme sagen, entgegen dem ursprünglichen Sinn und Vorhaben des Gesetzgebers deutlich nach unten gezont worden ist. Mit dieser Begründung meine Frage insbesondere an den Kinderschutzbund, an die katholische Kirche, aber auch an die anderen, die sich dazu berufen fühlen: Welchen Stellenwert räumen Sie einer Regelung ein, die im Grundgesetz bezogen auf die gewaltfreie Erziehung so festgeschrieben wird, wie wir es vorhaben?

Auch beim zweiten Aspekt will ich mich auf die Stellungnahme der katholischen Kirche beziehen. Da ist ein Vorschlag gemacht und hier auch noch einmal mündlich dokumentiert worden, eine etwas andere Rangfolge vorzunehmen, nämlich einen Leitsatz voranzustellen, der sich auf die Schutzfunktion der staatlichen Gemeinschaft bezieht. Inhaltlich ist das kein Unterschied zu dem, was wir auch in unserem Gesetzentwurf wiederfinden. Aber mein Eindruck ist: Wenn wir diese Anregung aufgreifen würden, würden wir deutlich eine andere Gewichtung vornehmen. Das heißt also, diesen Leitsatz der Veränderung Art. 5 oder 6 voranzustellen wäre nach meiner Bewertung eine deutliche Abschwächung der Rechtsposition des Kindes als Rechtssubjekt. Ich habe in anderen Stellungnahmen gefunden, dass ausdrücklich die Unterscheidung und Voranstellung des Rechtssubjekt-Aspektes und dann der staatlichen Verantwortung begrüßt und als richtig angesehen wurde. Insofern gibt es hier offensichtlich zwei unterschiedliche Tendenzen, wie man es regeln sollte. Da würde mich interessieren, wie das von Ihnen beiden untermauert oder auch von anderen kommentiert wird, in welche Richtung hier die richtige Lösung gesehen wird.

Antonius Rüsenberg (CDU): Wenn man sich die einzelnen Stellungnahmen ansieht und das auswertet, was wir mündlich ergänzend gesagt bekommen haben, ist Übereinstimmung

festzustellen. Alle fordern und begrüßen die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung. Auf zwei Aspekte der konkreten Formulierung komme ich gleich zu sprechen. Darüber hinaus gibt es aber den deutlichen Hinweis an die Politik, sich nicht nur darauf zu beschränken und das Buch zuzuschlagen, wenn der Landtag mit Mehrheit beschlossen hat, die Formulierung in die Landesverfassung aufzunehmen. Dann beginnt vielmehr die eigentliche Arbeit, durch praktische Politik dem gerecht zu werden, was man vorher in die Landesverfassung hinein formuliert hat.

Herr Dr. Vogt, Sie haben konkrete Formulierungen vorgelegt. Ich komme auf die unterschiedliche Gewichtung zu sprechen. Ich neige auch dazu, die Formulierung zu den Rechten der Kinder in Ihrem Vorschlag zu Art. 6 voranzustellen. Ich begrüße, dass ein Art. 6 separat formuliert wird. Dann sollten aber die hier formulierten Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen vorangestellt werden und danach die Aufgabenstellung kommen, dass die staatliche Gemeinschaft diese schützt. Das ist eine unterschiedliche Wertung.

Der Hinweis, Herr Dr. Vogt, auf Art. 6 Abs. 2, was Sie auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung in den neuen Medien mündlich vorgetragen haben - Missbrauch und sittliche Gefährdung -, ist richtig, aber auch schon Bestandteil des jetzigen Art. 6 der Landesverfassung. Er bezieht sich nur auf den Begriff „Jugend“. Hier ist zu Recht - das ist auch in der Stellungnahme der Universität Düsseldorf deutlich geworden - darauf hingewiesen worden, dass es gelungen ist, die Zusammenfassung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Es war uns in der Debatte im Landtag schon aufgefallen, dass wir eine Veränderung vornehmen müssen, was Art. 6 Abs. 2 der jetzigen Landesverfassung betrifft.

Bei Art. 6 Abs. 3 Ihres Vorschlages weisen Sie zu Recht darauf hin, dass es nicht so bleiben kann, wie es jetzt formuliert ist. In Art. 6 Abs. 1 steht: „Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.“ Das kann man nicht mehr so stehen lassen. Ich habe auch keinen IQ von 132, sondern weitaus darunter.

Vorsitzender Edgar Moron: Aber viel darunter kann er nicht sein.

Antonius Rüsenberg (CDU): Wenn ich Ihnen meinen IQ nennen würde, würden Sie staunen, dass ich überhaupt hier sitze.

(Heiterkeit)

Insoweit würde ich bei der neuen Formulierung, die Sie vorgeschlagen haben - „Begabte und behinderte Kinder und Jugendliche sind besonders zu fördern.“ - gar nicht differenzieren. Da komme ich nämlich in Begründungszwänge. Was ist begabt? Was ist weniger begabt? Was ist der Grad der Behinderung? Ich würde das völlig weglassen. Die Aussage: „Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern“, ist eine deutliche Formulierung. Da würde ich nicht zwischen begabt und weniger begabt unterscheiden.

Ich begrüße es, dass Sie die Formulierung in Art. 6 Abs. 4 - früher Familienpflege und Jugendfürsorge - angepasst haben. Wir haben das Kinder- und Jugendhilferecht und das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf der Bundesebene. Wir sollten das auch von der sprachlichen Formulierung her, wie Sie es für Art. 6 Abs. 4, letzter Satz, vorgeschlagen haben, gesetzestechnisch in eine Landesverfassung übernehmen.

Auch die Formulierung in der Stellungnahme der Universität Düsseldorf zum Elternrecht und den Elternpflichten ist eine gute, konstruktive Ergänzung im Hinblick auf den Antrag der Koalitionsfraktionen für die konkrete Beratung.

Ich habe für die CDU-Fraktion im Landtag in der ersten Lesung deutlich gemacht, dass wir dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber stehen und dass wir uns hinsichtlich des reinen Textes in der Auswertung des heutigen Tages noch einmal zusammensetzen, um zu einem insgesamt zufriedenstellenden Abschluss zu kommen.

Christian Lindner (FDP): Die überraschendste Einsicht war heute sicherlich der Einblick in die Anforderung an CDU-Fraktionsmitglieder, den Herr Rüsenberg uns gerade ermöglicht hat. Aber Spaß beiseite: Weniger überraschend war, dass von allen Seiten fast einhellig beschrieben worden ist, dass Staatsziel und Verfassungswirklichkeit in Spannung zueinander stehen und dass deshalb Konkretisierung Not tut.

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht ausdrücklich auch Beteiligungsrechte für Kinder vor. In diesem Zusammenhang will ich vier kurze, präzise Nachfragen zu dem Komplex der Frage 8 stellen. Sie wissen vielleicht, dass dem Landtag ein FDP-Gesetzentwurf vorliegt, der die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung festschreiben will. Er wird dann beraten, wenn über die nächste Novelle der Gemeindeordnung insgesamt hier im Landtag debattiert wird. Insofern ist er noch nicht erledigt.

Wie schätzen Sie die bisher in der Gemeindeordnung bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten ein? Ich will von Ihnen eine Einschätzung hören, inwieweit Sie glauben, dass Kinder und Jugendliche auch in Fragen beteiligt werden müssen, die nicht die Belange der öffentlichen Jugendhilfe betreffen. Das ist schon durch das Sozialgesetzbuch VIII abgedeckt.

Außerdem interessiert mich Ihre Einschätzung, wie man der kommunalen Ebene eine Zustimmung zu einer solchen Änderung der Gemeindeordnung ermöglichen kann. Da gibt es ganz erhebliche Befürchtungen, was finanzwirksame Standards angeht.

Erwarten Sie genauso wie ich, dass von einer solchen Veränderung der Gemeindeordnung - auch wenn es nur eine Soll-Bestimmung wäre, die die konkreten Beteiligungsmöglichkeiten und -formen den Kommunen überlässt - ein hohes Maß an Sensibilisierung für die Akteure auf der kommunalen Ebene ausgehen würde, mit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wirklich Ernst zu machen?

Ute Koczy (GRÜNE): Die Diskussion über die Situation von muslimischen Kindern und Jugendlichen hat sehr viel mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung zu

tun. Ich bin Herrn Dr. Otero sehr dankbar dafür, dass er diesen Punkt aufgegriffen hat. Ich denke, dass es in der jetzigen Situation heute am Weltkindertag ganz wichtig ist, diesen Aspekt explizit zu formulieren, der darauf hinausläuft, wie wir mit Kindern anderer Religion umgehen. Das muss hier nicht auftauchen, aber es muss implizit mitgedacht werden. Es geht um eine Auseinandersetzung, wie Kultur mit sich umgeht. Da ist dieser Hinweis und die Botschaft, dass Kinderrechte auch Kinder anderer Religion schützen müssen, ganz wichtig.

Wir haben von Ihnen gehört, dass im Rahmen der Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung ein Motivationsschub, ein Unterstützungsschub und ein Anlass gesehen werden, gerade für Kinder mit Migrationshintergrund mehr zu tun. Sie haben eine ganze Reihe von Positionen aufgelistet. Wir haben auf Bundesebene gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention noch einen Vorbehalt der Bundesregierung. Er bezieht sich auf das Alter der Flüchtlingskinder. Wie geht man damit um, wenn sie 16, 17 oder 18 Jahre alt sind? Werden sie dann früher aus dem Land abgeschoben, oder dürfen sie noch etwas länger bleiben? Da gibt es auf Bundesebene nach sehr zähen Bemühungen endlich Bewegung; es sieht jedenfalls danach aus. Die Bundestagsfraktionen haben sich dafür ausgesprochen. Jetzt wird es über die Länderebene abgewickelt. Ich halte es für einen ganz wichtigen Punkt, dass gerade im Flüchtlingsbereich die UN-Kinderrechtskonvention auf Bundesebene vollständig umgesetzt wird. Dazu könnten Sie vielleicht etwas sagen.

Als auf Landesebene gesagt wurde, Kinderrechte sollen in die Landesverfassung, haben wir uns hier noch mal positioniert und gesagt, wir sehen, dass die UN-Kinderrechtskonvention alle hier lebenden Kinder von null bis 18 Jahren umfasst. Es muss darum gehen, gerade für diese Kinder alle Möglichkeiten auszuschöpfen, unabhängig davon, woher sie kommen oder welchen rechtlichen Status sie haben. Das finde ich sehr wichtig. Vielleicht kann der Vertreter der National Coalition, Herr Dr. Maywald, darauf eingehen. Ich denke, dass es wichtig ist, wie sich die Bundesrepublik im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in diesem Bereich positioniert.

Die Anhörung hat auch gezeigt, wie wichtig zur jetzigen Zeit die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung ist. Wie mein Kollege Flessenkemper gesagt hat, ist es auch wichtig, sie nach vorne zu stellen. Es muss eine Klarstellung geben, dass Kinder Rechte haben. In diesem Fall definieren wir sie als Kinder von null bis 18 Jahren. Mit dieser Klarstellung soll nicht nur symbolische Politik gemeint sein, sondern explizit konkrete Politik, die auch auf Partizipation hinauslaufen muss. Wir brauchen - darauf hat Herr Foerster eindeutig hingewiesen - kind- und jugendgerechte Möglichkeiten, auf diese Generation zuzugehen. Da haben wir eine Bringschuld. Wenn wir diesen Gesetzesprozess hoffentlich zügig hinter uns gebracht haben, müssen wir darangehen, das durchzudeklinieren.

Vorsitzender Edgar Moron: Ich darf nun die Sachverständigen bitten, dazu Stellung zu nehmen. Beginnen wir mit Herrn Greese. - Bitte schön.

Dieter Greese: Herr Flessenkemper hat nach der Einschätzung der Bedeutung gewaltfreier Erziehung gefragt. Wir haben bei der juristischen Bewertung des Paragraphen erfahren

müssen, dass es bereits Kommentare von hoch geachteten Rechtskommentatoren gibt, die versuchen, die gewaltfreie Erziehung wieder so zu relativieren, dass man das eine oder andere Gewaltförmige doch tun darf. Das macht deutlich, dass dieses Erziehungsmuster - wenn es nicht funktioniert, muss man eben unterdrücken, da muss man zurechtweisen, da muss man zeigen, wer der Stärkere ist - offenbar nicht aus der Welt zu schaffen ist.

Ich will auf das Beispiel Schweden verweisen. Die Schweden haben eine ähnliche Verfassungsbestimmung, wie wir sie hier diskutieren, vor etlichen Jahren eingeführt. Als die Sache damals umgesetzt wurde, sprachen sich 70 Prozent der schwedischen Bevölkerung für Gewalt in der Erziehung aus. Heute - ich glaube, es sind zehn Jahre später - sind es nur noch 10 Prozent. Das heißt, die Norm, dass man ohne Gewalt erziehen sollte und auch ohne Gewalt erziehen kann, ist offenbar zumindest im Denken der schwedischen Bevölkerung verankert. Wie es im Alltagshandeln aussieht, weiß ich leider nicht. Aber ich nehme an, dass das Denken auch Auswirkungen auf das Handeln hat.

Wir haben von Herrn Dr. Vogt von zwei Polen in der Erziehung gehört: sich doch mit Formen der Gewalt durchzusetzen - autoritäre Erziehung - oder in Resignation zu verfallen. Beides kann es nicht sein. Ein heute notwendiges Modell hat der leider verstorbene Erziehungswissenschaftler Dieter Baake einmal so formuliert: Es geht um Aushandlungspartnerschaft zwischen Erwachsenen und Kindern. Aushandlungspartnerschaft heißt: Jeder hat die Chance, das einzubringen, was ihm wichtig ist. Da muss man miteinander sehen, was geht und was nicht geht, aber auch die Gründe einsichtig machen, die dazu führen, dass man die eine oder andere Entscheidung treffen muss. Das schafft Klarheit, das schafft Spielregeln.

Das Wort „Regeln“ ist der nächste Begriff, der für mich ganz wichtig ist. Es hat auch jemand gesagt, wir sollten in die Verfassungsnorm vielleicht noch deutlicher die Forderung nach Beteiligung hineinschreiben. Ich glaube, es war Herr Dr. Maywald. Beteiligung ist auch das Modell der Aushandlungspartnerschaft. Da sind zwei im Prinzip Gleichberechtigte beteiligt. Beteiligung heißt immer, man muss sich auf Regeln einlassen. Man kommt nur zum Erfolg, wenn man nach Regeln miteinander Ergebnisse anstrebt. Das gilt für den Jugendstadtrat in Solingen genauso wie für Kinderforen, die in einigen Städten durchgeführt werden, für Kinderbeiräte und was es da alles gibt.

Wer die Erfahrung macht, dass er sich in einem nach Spielregeln geleiteten Prozess zum Erfolg bringen kann - und sei es auch nur zu einem Kompromisserfolg, der aber den Anlass fürs Weiterarbeiten bietet -, der lernt auch, mit demokratischen Spielregeln zurechtzukommen. Der lernt auch Grenzen kennen. Wir hören heute immer, unsere Kinder haben jegliche Struktur verloren, sie sind ohne Maß und nicht mehr regierbar. Ich glaube, wenn Kinder die Erfahrung machen, dass sie in Beteiligungsprozessen an ihr Ziel kommen, haben sie ganz automatisch die durch diese Spielregeln gesetzten Grenzen auch erfahren. Das, was alle wollen - man muss wieder Grenzen setzen, man muss Orientierung geben -, stellt sich dann quasi automatisch ein.

Deswegen kann dieses Gewaltmodell nun wirklich keinen Sinn haben. Denn Gewalt ist ein Verhältnis von Ungleichen. Der Stärkere schreibt dem Schwächeren vor, wo es langgehen soll. Deswegen ist Gewaltfreiheit auch von Juristen nicht kleinzuschreiben und kleinzureden,

sondern es muss in dieses Modell der Aushandlungspartnerschaft, der Beteiligung in Entscheidungsprozessen auch für die Kinder gelten.

Zur Frage nach der Gemeindeordnung: Wenn wie zum Beispiel in Schleswig-Holstein die Gemeindeordnung vorsieht, dass die Gemeinden je nach ihrer Struktur und ihrem Charakter in unterschiedlichen Formen der Kinderbeteiligung diese einzubeziehen haben, gibt es genügend Spielraum. Es muss nicht nach dem Modell der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie gehen. Die halte ich eher für das schlechteste Modell, weil die Zeiterfahrung der Kinder so ist, dass es viel zu lange dauert, bis man nach den Ritualen von Erwachsenen zu Ergebnissen kommt. Es ist ein viel zu großer Abschnitt des eigenen Lebens vorbei, bis man ein Ergebnis hat, und dann braucht man das Ergebnis vielleicht gar nicht mehr.

Dementsprechend brauchen wir direktere Beteiligungsformen, aber auch Beteiligungsformen, bei denen die Kinder eine echte Ressource haben, über die sie entscheiden können, und nicht etwas, bei dem sie ihre Wünsche wieder bei Erwachsenen abgeben müssen. Deswegen ist es den Kommunen in Schleswig-Holstein und anderswo zu Recht freigestellt, geeignete Formen, die zu ihnen passen, zu entwickeln. Aber sie müssen auch Rückmeldung an den Gesetzgeber der Gemeindeordnung geben, dass sie das tatsächlich praktizieren.

Dann hat Herr Flessenkemper noch nach der elterlichen Verantwortung und den Rechts-subjekten gefragt. Ich glaube, ich habe vorhin schon in aller Kürze angedeutet, dass die Verpflichtung der Eltern - einige haben es Elternverantwortung genannt - die ist, dem Kind zu seinem Wohl zu verhelfen. Dieser Begriff des Kindeswohls ist eine sehr schwammige Angelegenheit, ein sehr diffuses Etwas. In Entscheidungsprozessen merke ich in meinem beruflichen Alltag auch immer wieder, dass sowohl der Vater als auch die Mutter das Kindeswohl ins Rennen schicken und in Wirklichkeit das Kind zwischen ihren Interessen zerreißen. Sie haben das Kindeswohl im Mund und tun genau das Gegenteil.

Dementsprechend kann es nicht schaden, dass wir deutlich machen, welche Notwendigkeiten für ein Kind bestehen, um in unserer Gesellschaft zurechtzukommen, also dem Kind Rechte auf Förderung, auf Entwicklung, auf Beteiligung und Schutz zu geben. Wenn man weiß, dass das die Inhalte von Kindeswohl sind, kann man mit Kindeswohl viel besser umgehen. Dann kann man endlich einmal diese Abstraktion verlassen. Dann wissen Eltern auch, was die Erwartungen sind, die sich an sie richten, wenn sie die grundgesetzliche Verpflichtung, für das Kindeswohl zu sorgen, tatsächlich wahrnehmen. Es kann allen Beteiligten nur helfen, und es bedeutet in keinem Fall eine Einschränkung elterlichen Handelns, allenfalls die willkürliche Auslegung eines abstrakten Begriffes.

Dr. Jörg Maywald: Die Richtschnur dessen, wozu ich Stellung nehmen werde, ist aus meiner Sicht, dass dieses neue Gesetz nicht hinter bestehende Standards zurückfallen sollte. Ein kurzes Lob für die Formulierung. Ich finde es prima, dass dieser Gesetzentwurf mit „Jedes Kind“ anfängt. Da steht nicht „Jedes deutsche Kind“, da steht nicht „Kinder“, sondern „Jedes Kind“, also ausdrücklich keine Diskriminierung. Alle Kinder sind eingeschlossen, auch die ausländischer Herkunft. Das finde ich hervorragend.

Ich würde mich sehr dafür aussprechen, die gegenwärtige Reihenfolge beizubehalten, das heißt, zunächst die Rechtsposition, die Subjektstellung des Kindes in den Vordergrund zu rücken und dann den Schutz dieser Subjektstellung durch die staatlichen Einrichtungen als zweiten Teil anzufügen. Ich denke, das entspricht auch den bestehenden Standards, etwa den Bundesverfassungsgerichtsurteilen seit Ende der 60er-Jahre. Die eindeutige, uneingeschränkte Grundrechtsfähigkeit des Kindes kommt hier noch einmal zum Ausdruck.

Ich meine, dass die letzten Jahre und Jahrzehnte eine Systematik von Kinderrechten produziert haben, hinter der diese Verfassungsänderung nicht zurückstehen sollte, der zufolge im Wesentlichen drei Bereiche zu Kinderrechten unterschieden werden können: Schutzrechte, Förderrechte, die hier ausdrücklich und klar formuliert sind, und der historisch jüngste Bereich, Beteiligungsrechte bzw. Partizipationsrechte. Dieser letzte Bereich fehlt hier sehr. Er ist ausdrücklich überhaupt nicht erwähnt und nur indirekt durch die Formulierung „fördert die Rechte des Kindes“ erschließbar - Insider wissen dann, dass darin auch Partizipationsrechte enthalten sind -, explizit aber überhaupt nicht. Ich würde auch davor warnen, Beteiligungsrechte nur als Formen formaler Beteiligung zu verstehen.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Ich selber habe drei Kinder. Wie wollen Sie das Recht auf gewaltfreie Erziehung eigentlich ohne Beteiligung durchsetzen? Jeder Konflikt mit dem eigenen Kind erfordert, wenn er gewaltfrei gelöst werden soll, den Dialog mit dem Kind, was ja die Beteiligung des Kindes bedeutet, und zwar nicht erst mit 13, 14, 15 Jahren, sondern von Geburt an altersangemessen oder, wie es in der UN-Konvention heißt, dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend.

Da würde ich doch anregen, noch einmal darüber nachzudenken, ob dieser dritte, wichtige Bereich von Kinderrechten, nämlich partizipative Rechte, nicht auch explizit aufgenommen werden sollte. Wichtig wäre aus meiner Sicht, dass nicht bestehende Standards untergraben werden. Sogar in der EU-Grundrechtscharta ist explizit aufgeführt, dass Kinder ein Recht darauf haben, ihre Meinung frei zu äußern, und dass ihre Meinung in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird. Das heißt, dass partizipative Rechte hier auch aufgenommen werden.

Ich selber würde mir wünschen, dass der Vorrang des Kindeswohls hier explizit auftaucht, etwa im zweiten Satz, dass die staatliche Gemeinschaft daran gebunden wird, in allen Kinder betreffenden Entscheidungen dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. Ich teile auch nicht ganz Ihre Einschätzung, dass der Kindeswohl-Begriff ein völlig unbestimmter ist. Es ist zwar tatsächlich so, dass in vielen Verfahren, vor allem familiengerichtlichen Verfahren, hier sehr schwammige Formulierungen gewählt werden. Aber wenn man sich Untersuchungen anschaut, gibt es durchaus positive Festlegungen, was Kindeswohl heute heißt: „basic needs“, auf Grundbedürfnisse des Kindes bezogen, die feststellbar sind, auch im konkreten Fall. Im Übrigen gibt es hier im internationalen Zusammenhang, wie ich finde, günstigere und klarere Formulierungen. Der angelsächsische Sprachgebrauch spricht nicht von „Wohl“, sondern von „best interest“. Das wohlverstandene Interesse des Kindes muss also Vorrang haben.

Ich rege an, bei dem Aspekt der Partizipation und dem Vorrang des Kindeswohls noch einmal darüber nachzudenken, ob nicht Verbesserungen möglich sind.

Dr. José Sánchez Otero: Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen, obwohl es mir nicht allzu leicht fällt. Denn ich muss die Diskussion, die in der Kinder- und Jugendpolitik läuft, irgendwie eine Stufe tiefer setzen und fragen, welche Auswirkungen diese Fragen auf die Kinder mit Migrationshintergrund haben. Das ist ja mein Hauptanliegen. Dabei möchte ich hinzufügen, dass wir als Landeszentrum es nicht nur als Zuständigkeit sehen, uns um die Kinder mit Migrationshintergrund zu kümmern, sondern um alle Kinder. Auch unsere Kinder mit Migrationshintergrund leben hier mit den anderen Kindern zusammen. Insofern möchte ich nicht, dass der Eindruck entsteht, wir seien eine Institution, die ausschließlich für Kinder mit Migrationshintergrund da ist und entsprechende Lobbypolitik betreibt. Wir machen es, wo es notwendig ist, aber wir sind nicht ausschließlich für sie da.

Zur Frage der Verankerung von Rechten in der Gemeindeordnung: Ich kann Ihnen ganz kurz sagen, wie wir diese Frage im Landeszentrum für Zuwanderung beurteilen. Wir gehen davon aus, dass, bevor Gesetze ihre Wirkungskraft entfalten, so etwas wie eine Sensibilisierung für die Probleme notwendig ist, die die Gesetze lösen sollen. Wir empfinden, bezogen auf die Frage der Partizipation in der Kommune oder der stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, dass der Weg so geht:

Wir haben beispielsweise bei den Rechten der Kinder im Kindergartenalter angefangen und ein sehr breit gefächertes Netzwerk für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Inzwischen haben wir in diesem Netzwerk 52 Fachschulen für Sozialpädagogik oder Berufskollegs, die Erzieherinnen und Erzieher ausbilden. Wir überlegen mit ihnen gemeinsam, wie wir so etwas wie Partizipation und Anerkennung dieser Kinder mit ihren ganzen Hintergründen berücksichtigen können.

Im Moment laufen regelmäßig vier Fachforen, in denen wir zum Beispiel die Fragen der Förderung von Mehrsprachigkeit erörtern, denn alle Kinder haben ein Anrecht darauf, dass auch ihre Muttersprache hier gefördert wird. Wir überlegen ganz genau, wie wir Eltern mit oder ohne Migrationshintergrund in den gemeinsamen Erziehungsprozess einbeziehen können. Wir überlegen auch, wie wir Kinder in den unterschiedlichen Bezügen, in denen sie leben - im Stadtteil, mit Peer Groups und mit verschiedenen anderen Institutionen -, besser verstehen können. Über diesen Weg der professionellen Sensibilisierung - in diesem Fall der Erzieher - versuchen wir, ein förderliches Klima zu schaffen, damit Kinder einfach die Entfaltung erleben, die sie brauchen.

Ein zweiter Punkt, der mit der Gemeindeordnung zusammenhängt, ist die Frage der direkten politischen Partizipation von Migranten. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Politik, die zugunsten von Kindern und Jugendlichen gemacht werden soll. Sie wissen, dass laut § 27 der Gemeindeordnung die Ausländerbeiräte die Zuständigkeit haben, die Gremien der Kommunen in diesen Fragen zu beraten. Diese Formen der Partizipation sind, wie Sie alle wissen - jedenfalls diejenigen, die sich näher mit unseren Fragen befassen -, inzwischen als verbesserungsbedürftig angesehen. Deswegen gibt es zwei Kommunen - Duisburg und Solingen -, die versuchen, neue Wege zu gehen. Da wir diese Form der Partizipation auch wegen der Implikationen, die die Integrationspolitik von Kindern und Jugendlichen hat, für sehr wichtig erachten, haben wir die wissenschaftliche Begleitung dieser beiden Modelle übernommen. Wir versuchen, über diesen Weg - noch nicht über Intervention auf der Gesetzesebene -

die praktische Arbeit zu tun, die unterhalb dessen laufen kann und soll. Selbstverständlich stehen wir in ständigem Kontakt mit den Ressorts, die Verantwortung für diese Rahmenbedingungen tragen. Dort, wo unserer Auffassung nach Bedarf besteht, in die Gesetzeslage einzusteigen, tun wir es auch.

Wir überlegen jetzt, ob es nicht sinnvoll wäre, beispielsweise die Qualifikation des Personals im erzieherischen Raum aufzuwerten. Denn mit einer Fachausbildung ist wahrscheinlich nicht alles zu vermitteln, was heute eine Erziehung an Fachkompetenz in einem Kindergarten verlangt, in dem beispielsweise 80 Prozent der Kinder keinen deutschen Hintergrund haben und in dem in verschiedenen Fällen zwölf oder 13 unterschiedliche Sprachen geredet werden. Das heißt, die Anforderungen an dieses Personal sind sehr hoch. Das hat Auswirkungen auf die Curricula und die Qualifikationsprofile. Über diesen Weg versuchen wir, für diese Frage stärkere Aufmerksamkeit in der Bevölkerung, insbesondere in den Fachkreisen, die mit diesen Fragen zu tun haben, zu schaffen.

Die letzte Frage kam von Frau Koczy und betraf unsere Auffassung im Hinblick auf die Ausdehnung des Kindesalters auf 18 Jahre. Meine persönliche Meinung ist eindeutig: Ja. Es ist in den letzten Monaten sehr viel diskutiert worden, ob es eventuell für die Integration nicht förderlich wäre, das Alter zu senken. Meine persönliche Auffassung ist: aus pädagogischen Gründen ja. Denn je früher ein Kind kommt, desto größer sind die Chancen, dass dieses Kind sich hier gut integriert. Daher anerkenne ich schon die noble Intention derjenigen, die sich für diese Senkung aussprechen.

Andererseits sollten wir nicht außer Acht lassen, dass die Kinder, solange sie minderjährig sind, eine sehr starke Unterstützung ihrer Eltern brauchen. Ich habe zwei Kinder, die schon 19 sind. Ich weiß, wie sehr sie noch die Unterstützung von mir und meiner Frau brauchen. Ich möchte diese prinzipielle Möglichkeit jedes Kindes offen halten, dass es zusammen mit seinen Eltern leben kann, egal, unter welchen Bedingungen es hier hergekommen ist. Deswegen habe ich da eine doppelte Meinung. Aber ich sehe darin keinen Widerspruch: aus pädagogischen Gründen okay, je früher, desto besser. Aber alle Kinder, egal, woher sie kommen, sollten das Recht haben, mit ihren Eltern zu leben, solange sie nicht volljährig sind.

Klaus Amonit: Ich möchte zu der sicherlich wesentlichen Frage Stellung nehmen, wie Bedenken bei Kommunen oder auch in anderen Gremien zu der Frage zustande kommen, ob hier nicht wieder Standards hochgeschraubt werden. Das ist vielleicht auch der Versuch einer Antwort auf die spannende Frage, wie eine solche öffentliche Meinung entstehen kann. Nach meinem Verständnis - ich habe als ausgebildeter Sozialarbeiter keinen ausgesprochenen juristischen Sachverstand, aber doch einen gewissen - steht im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz, dass sich in allen Angelegenheiten, die die Jugendhilfe betreffen, der örtliche Jugendhilfeausschuss äußern soll. Nun sitzen in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände oder auch anderswo Vertreter der Kommunen. Ein Oberbürgermeister geht dahin, eine Oberbürgermeisterin, ein Stadtrat, ein Jugendamtsleiter. Die treffen sich dort und beraten miteinander. Wenn eine Frage von so grundsätzlicher Bedeutung in der Jugendhilfe erörtert wird - unter anderem auch die Frage, ob unsere Standards ausreichend sind; ich kann eine ganz lange Liste von Standards aufzählen, die eigentlich keine sind, auch in der Kinderbetreu-

ung, aber das ist heute nicht unser Thema -, dann muss sich damit der örtliche Jugendhilfeausschuss beschäftigen. Er muss sich nicht mit jeder kleinen Frage beschäftigen, aber mit so grundsätzlichen Fragen, wie wir sie jetzt hier erörtern, schon. Da sollten nicht in irgendwelchen Gremien Meinungen entwickelt werden, die gar nicht den Rechtsvorschriften entsprechen. Es wäre aus meiner Sicht contra legem, wenn man sich so verhält. Das wird ja häufig gemacht.

Deshalb bitte ich, dabei die Kirche im Dorf zu lassen und solche Rückäußerungen mit der notwendigen Gelassenheit zu betrachten. Ich habe bisher von keinem örtlichen Jugendhilfeausschuss gehört, der zum Beispiel meint, dass die Standards unserer Personalstruktur bzw. Personalbetreuung in unseren Kindertageseinrichtungen zu hoch oder überzogen und dass die Erzieherinnen dort nicht ausgelastet seien. Das habe ich bisher nicht gehört. Das wird es in keinem Jugendhilfeausschuss geben.

Das Kindeswohl oder das wohlverstandene Kindesinteresse ist zunächst eine Leerformel. Sie muss mit Inhalt gefüllt werden. Das Füllen mit Inhalt bedeutet nach meinem Verständnis, dass wir die fachliche Qualifikation prüfen. Wir bilden fachlich qualifiziert aus.

Ich möchte darum bitten, dass wir alle mit dafür sorgen, dass wir mit dieser Debatte - da werden wieder überzogene Standards formuliert, insbesondere in puncto Bildung und Erziehung unserer Kinder - etwas vorsichtiger umgehen. Ich halte es letztlich auch für ein wesentliches Merkmal von Vertrauensbildung und Vertrauensarbeit innerhalb der Politik. Unsere öffentlichen Institutionen - auch die Kommunalverwaltungen, die Politik, die Parteien und die Kirchen - stehen in der öffentlichen Bewertung ja nicht in einem wunderbaren Licht. Das muss man einfach unter uns so feststellen. Die Art und Weise, sich so zu äußern, wie das an einigen Stellen gemacht wird, trägt, glaube ich, mit dazu bei, gerade in diesem Zusammenhang.

Sibrand Foerster: Zum zentralen Begriff des Kindeswohls gibt es ein wunderbares Gutachten. Es empfiehlt sich, hin und wieder dort hineinzusehen, weil man darin eine Menge über das lernen kann, was in diesem Bereich wichtig ist. Nordrhein-Westfalen hat, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, an der Entstehung dieses Gutachtens einen wesentlichen Anteil. Insofern sollte man sich das noch einmal ansehen.

Ich wollte mich noch einmal ausdrücklich Herrn Dr. Maywald anschließen, was die Stellung dieses Artikels angeht. Ich glaube, es ist so richtig platziert. Ich will meinem katholischen Kollegen nicht in die Quere kommen, aber an dieser Stelle bin ich nicht davon überzeugt, dass eine integrierte Lösung in Art. 6 die richtige ist. Ich habe viel darüber nachgedacht. Ich ging davon aus, dass die Professorenschaft anrückt und uns das Nötige dazu sagt. Deswegen habe ich dazu nichts vorbereitet. Sonst hätten wir auch noch in anderer Weise die Dinge hier vorgetragen. Dafür bitte ich etwas um Nachsicht.

Ich glaube, es ist richtig, es als gesonderte Bestimmung mit diesem besonderen Schwergewicht dazwischen zu setzen und damit den Stellenwert hervorzuheben und keine integrierte Lösung zu machen.

Ich wollte ausdrücklich auf das eingehen, was Frau Koczy gesagt hat, weil ich glaube, dass da in Nordrhein-Westfalen ein Stück unbearbeitet ist, wo wir noch eine Menge tun müssen. Sie sagte, die Kinderrechte der muslimischen Kinder sollten wir unterstützen. Ich gehöre zu denjenigen, die seit fast 20 Jahren versuchen, an dieser Stelle Sinnvolles zu bewirken. Dabei muss man natürlich überlegen, wie man das in die Gänge bekommt. Das sind Kinder einer anderen religiösen Prägung, die aber einen Anspruch auf ihre eigene religiöse Prägung haben. Das fängt bereits mit der Kindergartenarbeit an, wo wir versucht haben, Vorschläge zu transportieren und Moscheegemeinden in die Mitverantwortung zu holen. Da habe ich die Frage gestellt, ob wir nicht in irgendeiner Form Einrichtungen organisieren können, bei denen wir helfen können, die Dinge auf den Weg zu bringen, auch bewusst als evangelische Kirche zu helfen, dass das nicht wieder an der Frage scheitert: Wie können wir es denn machen?

Wir haben zum Beispiel in Duisburg-Bruchhausen eine evangelische Einrichtung mit 75 Prozent muslimischen Kindern. Ich sage, es kann nicht unsere Aufgabe sein, muslimische Kinder evangelisch zu beglücken. Das kann nicht funktionieren. Es können auch nicht die evangelischen Erzieherinnen ihrem Auftrag gerecht werden, wenn sie zum Beispiel an dieser Stelle meinen, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an islamischen Kindern vollziehen zu sollen.

Wir sind bisher an dieser Stelle überhaupt noch nicht vernünftig weitergekommen. Aber ich finde, man sollte es wirklich in den Blick nehmen und überlegen, wie wir als Gemeinschaft an dieser Stelle anders verfahren können und den Umgang auch anders entwickeln können.

Auch in der Frage des islamischen Religionsunterrichts kommen wir im Lande Nordrhein-Westfalen nicht vernünftig weiter, weil das, was bisher gemacht wird, nicht das ist, was man machen sollte. Statt dessen überholen uns jetzt in anderen Bundesländern andere Gemeinschaften. Was in Berlin zurzeit abläuft, finde ich schrecklich. Man muss sehen, dass dort der Religionsunterricht in einer ganz anderen Funktion in den Schulen organisiert ist. Dort sind diejenigen, die wir - zugespitzt gesagt - nicht wollen, dabei, Kinder zu unterrichten. Die Humanistische Union hat jetzt ehemalige Marxismus-Leninismus-Lehrer aus der DDR-Vergangenheit im humanistischen Weltanschauungsunterricht als Lehrkräfte eingesetzt, und der Berliner Senat muss sie auch noch bezahlen. Das ist der Gipfel des Geschehens. Deswegen müssen wir, glaube ich, ganz anders an Denken und Planen herangehen und versuchen, die Dinge in anderer Weise zu organisieren, damit sie den Kindern gerecht werden, um die es dabei geht, die ihre eigenen Wege finden und formulieren müssen, mündige Bürger in diesem Staatswesen zu werden.

Dr. Karl-Heinz Vogt: Zunächst einmal zum Stellenwert der gewaltfreien Erziehung, die Herr Flessenkemper angesprochen hat. Die Regelung in § 1631 BGB ist nach unserer Einschätzung eine Regelung des privaten Rechts. Hier reden wir vom öffentlichen Recht. Deswegen sind wir der Meinung, dass das dringend ergänzt werden muss. Es sollte also keineswegs eine Abspeckung sein, sondern das gehört deshalb in die Regelung der Verfassung hinein.

Zum Zweiten zu der Frage, warum wir den Satz: „Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte der Kinder ...“, in Abs. 1 angesiedelt haben. Wir haben das als einen

programmatischen Obersatz gedacht, denn die Verfassung regelt die Rechte des Einzelnen, aber sie schreibt auch sozusagen die Selbstverpflichtung fest, und die hatten wir hier an erster Stelle gesehen, dass es sozusagen eine Aufforderung an den Staat, an seine Organe ist, diesem Recht des Kindes die notwendige Durchsetzung geben. Es sollte keineswegs als eine Abstufung des Kindes als Subjekt gedacht sein.

Zum Dritten: Eigentlich gehört es nicht in den Auftrag hinein, Herr Rösenberg, über den bisherigen Art. 6 Abs. 1 mit der besonderen Förderung der begabten Jugendlichen nachzudenken. Aber wenn man darüber nachdenkt, ist angesichts der großen Zahl und der Wichtigkeit der durch Behinderung deutlich benachteiligten Kinder und Jugendlichen das genauso hineinzusetzen. Die Alternative ist zu sagen: Dann nehmen wir es heraus. Das halte ich durchaus für möglich. Aber Verfassungssprache - so habe ich sie jedenfalls verstanden - ist ein Akzent. Sie ist eine besondere Herausforderung. Wenn dies dort besonders - gerade was behinderte Kinder angeht - ausformuliert ist, hat es für das Handeln eine sehr viel größere Signifikanz, als wenn lediglich von Förderung von Kindern und Jugendlichen die Rede ist. Insofern ist mir dieses Anliegen, für die Benachteiligten auch in der Verfassung einen besonderen Akzent zu setzen, schon wichtig.

Kristian Wolff: Ich habe die zum Teil komplizierten Fragen für mich ein wenig vereinfacht. Dabei ist Folgendes herausgekommen: Wie ist zurzeit die Beteiligung, sprich: der Sachstand? Wie wird sie empfunden? Welche Auswirkungen kann eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen haben?

Wie ist die Beteiligung zurzeit? Das kann ich anhand eines kurzen Beispiels erläutern. Wir haben vorgehabt, an einem zentralen Ort in der Stadt ein Jugendcafé einzurichten. Dies hat sich ergeben, weil ein Gebäude an diesem zentralen Standort 2002 abgerissen werden soll und es bis zu dieser Zeit leer stehen sollte. An diesem Platz in der Stadt kommen 6 000 Jugendlichen jeden Tag vorbei. Das wäre also ein optimaler Ort gewesen, um mit Jugendarbeit anzusetzen, um einen Jugendarbeiter dort hineinzusetzen, um Jugendliche zu organisieren, um gewisse Brennpunkte an diesem Punkt zu entschärfen.

Der normale Weg des Jugendstadtrates in Solingen geht dann los. Man geht zu den Stadtwerken und fragt: Können wir das Gebäude vielleicht mietfrei haben? Dann sagen die: Ja, es könnte gut aussehen, uns fehlt aber noch die Zustimmung der Fraktionen und der Bezirksvertretung. Dann packen wir die Laufschuhe aus, laufen zu allen Fraktionen und müssen dort dieses Thema vorstellen. Die Fraktionssitzungen müssen für uns unterbrochen werden, damit wir Rederecht haben. Dort können wir unser Programm vorstellen. Wenn wir Glück haben, wird es auf die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung genommen. Die Zeitverzögerung zwischen der Idee und allein der Entwicklung des Antrages beträgt jetzt schon zwei Monate.

Diese Zeitverzögerung hat bewirkt, dass die Stadtwerke sich in der Zwischenzeit überlegt haben, das Ding zu vermieten, um Geld reinzubekommen. Daher ist unser Wunsch nach einem jugendorientierten Solingen schon wieder verpufft. Wir haben keine rechtliche Grundlage, auf der wir irgendetwas in dieser Richtung machen können. Uns kann ein Angebot in

Richtung eines Ausweichplatzes gemacht werden. Aber dieser Platz war so gut und so zentral, dass es uns sehr geärgert hat.

Wenn man als Jugendpolitiker so etwas mitbekommt, fühlt man sich natürlich - auf gut Deutsch - verarscht. Das heißt, das bekommen nicht nur wir Jugendpolitiker mit, sondern die ganzen Jugendlichen in der Stadt Solingen. Wir sind 21 gewählte Vertreter. Wir haben eine Wahlbeteiligung von über 50 Prozent.

Wir werden auch oft gefragt: Was macht ihr denn? Warum geht das nicht voran? Immer die gleichen Antworten, immer dieses „Wir können doch gar nichts dafür“, führen auf Dauer zu einem Desinteresse der Jugendlichen in Solingen.

Welche Auswirkungen kann eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen haben? Ich sage ganz klar, dass das nur eine positive Auswirkung haben kann. Es kann nur das Interesse der Jugendlichen an der Politik fördern. Auch wenn Jugendliche nicht immer die Möglichkeit haben, sich adäquat zu artikulieren, wie das manch einer in diesem Raum kann, haben sie dennoch die Möglichkeit, ihre Wünsche zu formulieren und sie auch umzusetzen.

Ein Jugendlicher, der an etwas arbeitet, wird es garantiert nicht zerstören. Es wird immer die Frage nach der Gewalt gestellt und gesagt, öffentliche Plätze würden von Jugendlichen verschmutzt, überall werde rumgeskatet und Lärm gemacht. Aber wenn man Jugendliche an der Entwicklung von etwas beteiligt, zerstören sie das auch nicht.

Meiner Meinung nach würde die Änderung der Landesverfassung einen Startschuss für weitere Änderungen geben, beispielsweise zur Änderung der Gemeindeordnung. Denn Kindern und Jugendlichen muss ihrem Alter entsprechend zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen in denjenigen Bereichen zu artikulieren, die ihre Lebenswelt unmittelbar tangieren. Die Partizipation muss durch eine Änderung der Gemeindeordnung konstitutionell gesichert werden und institutionell in den politischen Willensbildungsprozess einfließen.

Das heißt: Die Bereiche, in denen wir in der Stadt gerne rumhängen und uns aufhalten, müssen wir mitgestalten dürfen.

Abschließend kann ich nur noch hinzufügen, dass die Idee, die Gemeindeordnung zu ändern, nicht neu ist. Ich weiß nicht, wieso sie sich seinerzeit nicht durchgesetzt hat. Ich hoffe aber - und richte an dieses Gremium einen entsprechenden Appell -, dass eine solche Änderung nunmehr der Änderung der Landesverfassung ziemlich bald folgen kann und wird. Aufgrund der Meinungen in diesem Raum bin ich zuversichtlich, dass man nicht bei der Landesverfassung stehen bleibt, sondern sich der direkten politischen Umsetzung zuwendet.

Vorsitzender Edgar Moron: Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann bleibt mir nur, mich ganz herzlich für Ihre Stellungnahmen zu bedanken und Ihnen einen guten Heimweg zu wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Edgar Moron

Vorsitzender

22.10.2001 / 29.10.2001

420